

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1980	Herausgegeben zu Saarbrücken, 24. April	Nr. 16
------	---	--------

Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Gesetz Nr. 1123 „Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung“. Vom 19. März 1980	514
Verordnung zur Änderung der Berufsgerichtsordnung für die Angehörigen der Apothekerkammer des Saarlandes. Vom 11. April 1980	516
Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Feldgeschworenen im Saarland (Feldgeschworenenordnung). Vom 26. März 1980	516
Bekanntmachung der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Erlangung der Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst. Vom 16. Januar 1980	517
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul der Republik Bolivien in Hamburg, Herrn Emilio Sanchez. Vom 1. April 1980	528
Bekanntmachung über die Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens und von Farben an die Kreisstadt Merzig. Vom 20. März 1980	529
Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Landeswahlordnung. Vom 20. März 1980	529
Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für die Sanitär- und Heizungstechnik im Saarland. Vom 25. März 1980	529
Stellenausschreibung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft. Vom 3. April 1980	529
Bekanntmachung zur Offenlegung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Neubau des Bundesautobahnzubringers Völklingen/Püttlingen-Bundesautobahn 8 bei Saarwellingen, Ortsteil Schwarzenholz, (künftige Landesstraße II. Ordnung 269); hier: Teilstrecke von Püttlingen bis Saarwellingen, Ortsteil Schwarzenholz, vom km 0 + 000 bis km 2 + 305, sowie für den Anschluß der Landesstraßen I. Ordnung 139 und 140 innerhalb der Gemarkungen Kölln, Rittenhofen und Sprengen. Vom 3. April 1980	530
Berichtigung der Bekanntmachung des Landesentwicklungsplans Umwelt	530
Auflösung des Forstbetriebsverbandes Hilbringen. Vom 31. März 1980	530
Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters, Katasteramt Homburg. Vom 2. April 1980	531
Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters, Katasteramt Saarbrücken. Vom 25. März 1980	531
Steuerterminkalender für den Monat Mai 1980. Vom 27. März 1980	532
III. Amtliche Bekanntmachungen	533

I. Amtliche Texte

143 Gesetz Nr. 1123 „Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung“

Vom 19. März 1980

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung der Landesbauordnung

Die Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung — LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1974 (Amtsbl. 1975 S. 85) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

“(5) Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben. Geschosse, die ganz oder teilweise unter geneigten Dachflächen liegen, sind Vollgeschosse, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Geschoßfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Auf die Zahl der Vollgeschosse sind anzurechnen:

1. Kellergeschosse, die mit ihrer Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,20 m oder bei hängigem Gelände auf einer Gebäudeseite vollständig über die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche hinausragen und
2. Garagengeschosse, die vollständig oder mit ihrer Deckenoberkante im Mittel mehr als 2 m über die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche hinausragen.“

2. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Die Breite des Bauwuchs beträgt:

1. für ein bis zwei Vollgeschosse mindestens 3 m,
2. für alle anderen Vollgeschosse je Geschoß mindestens 1,50 m.

§ 2 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Dachflächen in einem Winkel von mehr als 45° zur Nachbargrenze geneigt sind; § 2 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1, 2. Halbsatz findet nur Anwendung, wenn die hinausragende Gebäudeseite der Nachbargrenze zugewandt ist.

Ist auch nur ein Vollgeschoß höher als 3,50 m, so ist je angefangene 3,50 m der gesamten Höhe ein Geschoß zu rechnen, mindestens jedoch die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.“

3. § 62 Abs. 2 wird gestrichen; die Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.

4. In § 57 Abs. 3 wird „§ 62 Abs. 4“ durch „§ 62 Abs. 3“ und „§ 65 Abs. 3“ durch „§ 65 Abs. 2“ ersetzt.

5. In § 62 Abs. 5 (neu) wird „Absatz 4“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

6. In § 64 Abs. 2 letzter Satz wird „§ 62 Abs. 6 Satz 1“ durch „§ 62 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

7. In § 67 Abs. 7 werden die Sätze 4 und 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Geldbetrag darf 60 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Satz 3 einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen. Die Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten kann für das Gemeindegebiet gesondert nach Gebietszonen erfolgen. Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz und die Gebietszonen sind in einer örtlichen Bauvorschrift festzulegen.“

8. In § 67 wird nach Absatz 12 folgender Absatz 13 angefügt:

“(13) Die örtlichen Bauvorschriften nach den Absätzen 4, 6 und 7 bedürfen der Genehmigung der Obersten Bauaufsichtsbehörde. § 113 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Eingang auf § 67 Abs. 4, Abs. 6 oder Abs. 7 Bezug genommen wird.“

9. § 82 Abs. 5 wird gestrichen.

10. Nach § 82 werden folgende §§ 82 a, 82 b und 82 c eingefügt:

„§ 82 a

Heranziehung von Sachverständigen

(1) Bei bestimmten Aufgaben müssen sich die Bauaufsichtsbehörden Sachverständiger — Prüfsachverständigen für Baustatik und sonstiger Sachverständiger — bedienen. Als Sachverständiger gilt auch das Prüfsamt für Baustatik.

(2) Die Sachverständigen bedürfen der Anerkennung durch die Oberste Bauaufsichtsbehörde. Die Anerkennung kann auf bestimmte Fachrichtungen beschränkt werden. Sie verpflichtet die Bauaufsichtsbehörden nicht zur Erteilung von Prüfaufträgen.

(3) Die Oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Aufgaben, bei denen sich die Bauaufsichtsbehörden bestimmter Sachverständiger bedienen müssen,
2. den Umfang und die Durchführung der Prüfungstätigkeit von Sachverständigen,
3. die Aufsicht über Sachverständige,
4. die Anforderungen, die an Technische Organisationen, Stellen oder öffentliche Verwaltungen zu stellen sind, soweit ihnen Sachverständige nach § 82 c angehören müssen,
5. das Anerkennungsverfahren sowie Art und Umfang der vom Antragsteller zu erbringenden Nachweise über die für seine Prüftätigkeit erforderlichen Sachkenntnisse und praktischen Erfahrungen,
6. die Höhe und den Umfang einer Haftpflichtversicherung und
7. die Vergütung der Sachverständigen zu regeln.

§ 82 b

Prüfsachverständige für Baustatik

(1) Als Prüfsachverständiger für Baustatik kann anerkannt werden, wer

1. als Bauingenieur selbständig tätig ist,
2. eine mindestens zehnjährige Berufspraxis besitzt,

3. Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG ist,
4. das Studium des Bauingenieurwesens an einer Technischen Universität, Technischen Hochschule oder Fachhochschule mit Erfolg abgeschlossen hat,
5. die für die Aufgaben eines Prüfeningenieurs erforderlichen Sachkenntnisse und praktischen Erfahrungen nachweist und die Gewähr dafür bietet, daß er die Aufgaben eines Prüfeningenieurs ordnungsgemäß erfüllen wird,
6. das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist.

(2) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn der Antragsteller

1. Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist; dies gilt nicht für Beamte im Ruhestand sowie für Hoch- und Fachhochschullehrer,
2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt,
3. als Unternehmer in der Bauwirtschaft tätig ist,
4. an einem baugewerblich tätigen Unternehmen beteiligt ist oder zu einem solchen Unternehmen in einer wirtschaftlichen Bindung steht,
5. in einem sonstigen Abhängigkeitsverhältnis steht, das seine unparteiische Prüfungstätigkeit beeinflussen kann,
6. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
7. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt ist.

(3) Die Anerkennung erlischt, wenn der Prüfeningenieur

1. auf die Anerkennung verzichtet,
2. das 68. Lebensjahr vollendet hat.

Die Anerkennung erlischt weiterhin, wenn Gründe nach Absatz 2 Nrn. 1, 2, 6 und 7 eintreten.

(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn der Prüfeningenieur

1. infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. gegen die ihm obliegenden Pflichten wiederholt und gröblich verstoßen hat,
3. nicht mehr selbständig tätig ist oder
4. keine ausreichende Haftpflichtversicherung mehr nachweisen kann.

Die Anerkennung ist weiterhin zu widerrufen, wenn Gründe nach Absatz 2 Nrn. 3, 4 und 5 eintreten, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten.

(5) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der Prüfeningenieur

1. seine Tätigkeit länger als zwei Jahre nicht oder nur in geringem Umfang ausgeübt hat oder
2. neben seiner Prüfätigkeit eine andere Tätigkeit in solchem Umfang ausübt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als Prüfeningenieur nicht gewährleistet ist.

§ 82 c

Sonstige Sachverständige

- (1) Sonstige Sachverständige müssen einer rechtsfähigen Technischen Organisation oder Stelle oder einer öffentlichen Verwaltung angehören oder öffentlich bestellt und vereidigt sein. Als sonstiger Sachverständiger kann aner-

kannt werden, wer die Voraussetzungen des § 82 b Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 6 erfüllt sowie das Studium an einer Technischen Universität, Technischen Hochschule oder Fachhochschule mit Erfolg abgeschlossen hat; § 82 b Abs. 1 Nr. 5 gilt sinngemäß.

(2) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Gründe des § 82 b Abs. 2 Nrn. 2 und 5 bis 7 vorliegen.

(3) Für das Erlöschen der Anerkennung gelten § 82 b Abs. 4 Satz 1, für den Widerruf § 82 b Abs. 5 Nrn. 1, 2 und 4 entsprechend."

11. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87

Genehmigungsbedürftige Vorhaben

(1) Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 88, 89, 90, 101, 108 und 109 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Genehmigung nach den §§ 4, 8, 15 und 17 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die Erlaubnis nach den auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften, die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes sowie die Genehmigungen nach den §§ 44 und 71 des Saarländischen Wassergesetzes schließen eine Genehmigung oder Anzeige nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein. Dies gilt nicht für Genehmigungen bei Anlagen die dem vereinfachten Verfahren nach § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes unterliegen."

12. In § 93 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung der Zustimmung oder des Einvernehmens einer anderen Körperschaft, Behörde oder Dienststelle, so gelten diese als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe verweigert werden. Stellungnahmen anderer Behörden oder Dienststellen bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung zur Stellungnahme bei der Bauaufsichtsbehörde eingehen; dies gilt nicht für Gutachten von Sachverständigen."

13. In § 96 Abs. 9 werden dem Satz 2 folgende Worte angefügt:

„Der Sachverständige muß eine Vermessungsstelle gemäß § 6 des Saarländischen Katastergesetzes sein."

14. § 107 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bauaufsichtsbehörde kann bei den Abnahmen weitere Bescheinigungen bestimmter sachverständiger Personen oder Stellen oder der nach den §§ 77 bis 80 Verantwortlichen darüber verlangen, daß bestimmte Bauteile entsprechend den genehmigten Bauvorlagen oder bestimmte Bauarbeiten den Regeln der Technik entsprechend ausgeführt sind."

15. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Öffentliche Versorgungsanlagen

„Wenn nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung, Erlaubnis, Anzeige oder staatliche Aufsicht erforderlich ist, bedürfen Anlagen für das Fernmeldewesen, für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme, ferner Leitungen für flüssige Brennstoffe keiner Baugenehmigung, Bauanzeige, Zustimmung, Bauüberwachung und Bauabnahme nach den Vorschriften dieses Gesetzes."

Artikel II

Übergangsvorschrift

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete Verfahren sind

nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen; durch dieses Gesetz gegebene Erleichterungen sind jedoch anzuwenden.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1980 in Kraft.

Saarbrücken, den 28. März 1980

Der Ministerpräsident

Werner Zeyer

Der Minister des Innern

Alfred Wilhelm

Der Minister der Finanzen

Ferdi Behles

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft

Werner Klumpp

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Günther Schacht

152

Verordnung zur Änderung der Berufsgerichtsordnung für die Angehörigen der Apothekerkammer des Saarlandes

Vom 11. April 1980

Auf Grund des § 13 f. des Gesetzes Nr. 783 über die Apothekerkammer des Saarlandes vom 17. Juli 1963 (Amtsbl. S. 444), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1012 vom 8. April 1974 (Amtsbl. S. 1011) verordnet die Landesregierung

§ 1

In § 26 Absatz 2 Satz 1 der Berufsgerichtsordnung für die Angehörigen der Apothekerkammer des Saarlandes vom 14. März 1967 (Amtsbl. S. 360) wird die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ und die Zahl „1 000“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 11. April 1980

Der Ministerpräsident

Werner Zeyer

Der Minister des Innern

Alfred Wilhelm

Der Minister der Finanzen

Ferdi Behles

Der Minister für Rechtspflege und Bundesangelegenheiten

Dr. Rainer Wicklmayr

Der Minister für Kultus, Bildung und Sport

Josef Jochem

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung

Dr. Rosemarie Scheurlen

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft

Werner Klumpp

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Günther Schacht

144

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Feldgeschworenen im Saarland (Feldgeschworenenordnung)

Vom 26. März 1980

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes Nummer 762 über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz) vom 2. Juli 1962 (Amtsbl. S. 557), zuletzt geändert durch Gesetz Nummer 907 vom 13. März 1970 (Amtsbl. S. 267) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Feldgeschworenen im Saarland (Feldgeschworenenordnung) vom 9. Juli 1963 (Amtsbl. S. 363), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1972 (Amtsbl. S. 544) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 2 wird der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt: „... und insbesondere in geeigneter Form über die Befangenheitsvorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und das notwendige Verhalten bei Arbeiten im Straßenverkehrsbereich zu informieren.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung: „durch Abberufung nach den Vorschriften des § 86 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes,“
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Ein Feldgeschworener darf bei Grundstücksabmarkungen nicht mitwirken, wenn er zum Kreis der nach § 20 Abs. 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossenen Personen gehört.“
4. § 9 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Hierbei findet der Erlass betreffend Anordnung und Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen bei Vermessungsarbeiten im Straßenverkehrsbereich vom 6. September 1976 (Amtsbl. S. 1062) sinngemäß Anwendung.“
5. § 11 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Er beträgt für je angefangene halbe Stunde 5 DM, mindestens jedoch 20 DM täglich.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 26. März 1980

Der Minister des Innern

Alfred Wilhelm

**141 Bekanntmachung
der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Erlangung der Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst**

Vom 16. Januar 1980

Auf Grund des Artikels III der Achten Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung für Juristen vom 16. Januar 1980 (Amtsbl. S. 140) wird hiermit der Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Erlangung der Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst (Ausbildungsordnung für Juristen — JAO) vom 28. März 1960 (Amtsbl. S. 241) in der seit dem 1. Februar 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berücksichtigt sind:

1. die Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Oktober 1975 (Amtsbl. S. 1154)
2. die Achte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung für Juristen vom 16. Januar 1980 (Amtsbl. S. 140)

Saarbrücken, den 26. März 1980

Der Minister für Rechtspflege

Dr. Rainer Wicklmayr

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
zur Erlangung der Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst (Ausbildungsordnung für Juristen — JAO) in der Fassung vom 16. Januar 1980**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes Nr. 703 über die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst vom 9. Februar 1960 (Amtsbl. S. 209) verordnet die Landesregierung:

I.

Grundsatz

§ 1

Die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst erlangt, wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden, den Vorbereitungsdienst als Gerichtsreferendar abgeleistet und die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat.

II.

Landesprüfungsamt für Juristen

§ 2

Aufgabe

Die Durchführung der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung obliegt dem bei dem Minister für Rechtspflege errichteten Landesprüfungsamt für Juristen.

§ 3

Zusammensetzung

Das Prüfungsamt besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern.

§ 4

Vorsitzender

Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst haben und bei seiner Berufung Richter oder Beamter sein.

§ 5

Stellvertreter

(1) Die beiden Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst haben. Der eine Stellvertreter soll Richter, der andere Beamter sein.

(2) Die Stellvertreter werden vom Minister für Rechtspflege — soweit sie nicht seiner Dienstaufsicht unterstehen, auf Vorschlag des zuständigen Ministers — auf die Dauer von drei Jahren nebenamtlich berufen. Eine mehrmalige Berufung ist zulässig. Bei Ablauf der Frist verlängert sich der Auftrag bis zur Neubesetzung des Amtes. Das Amt endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, soweit nicht im Einzelfall der Minister für Rechtspflege etwas anderes bestimmt.

§ 6

Mitglieder

(1) Zu Mitgliedern können berufen werden:

1. Rechtslehrer an einer deutschen Universität,
2. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare,
3. Verwaltungsbeamte, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne des § 110 des Deutschen Richtergesetzes haben.

(2) Die Mitglieder werden vom Minister für Rechtspflege, und zwar die Rechtslehrer an einer deutschen Universität auf Vorschlag des Fachbereiches Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, die Rechtsanwälte und Notare auf Vorschlag der Rechtsanwalts- bzw. Notarkammer und die der Dienstaufsicht eines anderen Ministers unterstehenden Richter und Beamten auf dessen Vorschlag berufen. Im übrigen gilt § 5 Abs. 2.

§ 7

Prüfungsausschüsse in der ersten juristischen Staatsprüfung

(1) Für die Abnahme der mündlichen Prüfung in der ersten juristischen Staatsprüfung werden Prüfungsausschüsse gebildet. Sie setzen sich aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen.

(2) Vorsitzender der Prüfungsausschüsse ist der Vorsitzende des Prüfungsamts oder einer seiner Stellvertreter.

Die Beisitzer werden aus dem Kreis der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Mitglieder des Prüfungsamts bestimmt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsamts bestimmt die Vorsitzenden und die Beisitzer der Prüfungsausschüsse.

In den Prüfungsausschüssen müssen zwei der Beisitzer Rechtslehrer an einer deutschen Universität, einer der Beisitzer soll Richter, der andere Beamter sein.

§ 8

Prüfungsausschüsse in der zweiten juristischen Staatsprüfung

(1) Für die Abnahme des mündlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung werden Prüfungsausschüsse gebildet. Sie setzen sich aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern zusammen.

(2) § 7 Abs. 2 und 3 Satz 1 findet Anwendung. Einer der Beisitzer soll Richter, ein anderer Beamter sein.

§ 9

Entscheidungen der Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfungsausschüsse sind in ihren Entscheidungen unabhängig.

(2) Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefällt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

III.

Erste juristische Staatsprüfung

§ 10

Zweck der Prüfung

(1) Die erste juristische Staatsprüfung hat die Aufgabe festzustellen, ob der Bewerber das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.

(2) Die Prüfung soll zeigen, daß der Bewerber das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen verfügt.

§ 11

Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer und eine von dem Bewerber benannte Wahlfachgruppe. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfächer sind:

1. aus dem Bürgerlichen Recht: der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das Schuldrecht und das Sachenrecht einschließlich ihrer Ausprägungen außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs (insbesondere im Recht der Handelsgeschäfte und des Konkurses), sowie die Grundzüge des Familienrechts und des Erbrechts;

2. aus dem Handelsrecht: das Recht des einzelkaufmännischen Unternehmens sowie die Grundzüge des Rechts der Handelsgesellschaften und der Wertpapiere;

3. aus dem Arbeitsrecht: das Recht des Arbeitsverhältnisses und die Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts;

4. aus dem Strafrecht: der Allgemeine Teil des Strafrechts und der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs;

5. aus dem Öffentlichen Recht: das Staatsrecht mit den Bezügen zur Allgemeinen Staatslehre und zum Völkerrecht, das Allgemeine Verwaltungsrecht und das Verwaltungsverfahren, das Polizei- und Ordnungsrecht, das Kommunalrecht sowie die Grundzüge des Rechts der Bauleitplanung;

6. aus dem Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht: die Grundzüge des Gerichtsverfassungsrechts, des Zivilprozeßrechts einschließlich des Rechts der Zwangsvollstreckung, des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Strafprozeßrechts, des Verwaltungsprozeßrechts und des Verfassungsprozeßrechts.

(3) Wahlfachgruppen sind:

1. Römisches Recht; Rechtsgeschichte des Mittelalters; Privatrechtsgeschichte und Verfassungsgeschichte der Neuzeit,

2. Rechtsphilosophie; Rechtssoziologie; Rechtstheorie,

3. Kriminologie; Jugendstrafrecht und Jugendwohlfahrtsrecht; Strafvollzugskunde,

4. Grundzüge der Verwaltungslehre; aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: Beamten- und Personalvertretungsrecht, Raumordnungs- und Bauplanungsrecht, Straßenrecht; Grundzüge des Sozialrechts,

5. Wirtschaftsrecht (einschließlich Wirtschaftsverwaltungsrecht); Grundzüge des Finanz- und Steuerrechts; Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht,

6. Völkerrecht; Recht der Internationalen Organisationen; Europarecht,

7. Rechtsvergleichung; Grundzüge des Französischen Rechts; Internationales Privatrecht.

§ 12

Örtliche Zuständigkeit des Prüfungsamts

(1) Um die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung kann sich bewerben, wer

a) die beiden der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semester Rechtswissenschaft an der Universität des Saarlandes studiert hat oder

b) durch Abstammung, längeren Wohnsitz oder sonstige enge Beziehungen mit dem Saarland verbunden ist.

(2) In Ausnahmefällen kann von diesem Erfordernis abgesehen werden.

§ 13

Ordnungsgemäßes Studium und Leistungsnachweise

(1) Der Bewerber muß mindestens sieben Semester ordnungsgemäß Rechtswissenschaft an einer Universität studiert haben. Von diesem Zeitraum sind mindestens vier Semester dem Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes zu widmen.

(2) Der Bewerber muß während des Studiums an Lehrveranstaltungen in allen Prüfungsfächern (§ 11 Abs. 1) teilgenommen haben. Der Bewerber muß außerdem an einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der 1. oder 2. Wahlfachgruppe teilgenommen haben.

(3) Der Bewerber muß während des Studiums an mindestens einer Arbeitsgemeinschaft für Studienanfänger ordnungsgemäß teilgenommen haben.

(4) Der Bewerber muß ferner während des Studiums mit Erfolg teilgenommen haben:

- a) an je einer Übung für Anfänger und Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht (§ 11 Abs. 2 Nr. 1), im Strafrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 4) und im Öffentlichen Recht (§ 11 Abs. 2 Nr. 5),
- b) an einer weiteren Übung (Wahlübung),
- c) an einer wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltung für Juristen.

Über die erfolgreiche Teilnahme ist ein Nachweis zu erbringen. Der Nachweis der Teilnahme an einer Wahlübung (Absatz 4 Buchstabe b) kann durch den Nachweis der Teilnahme an einem Seminar mit Referat oder an einer Exegese mit schriftlichen Arbeiten ersetzt werden.

(5) Aus besonderem Grund kann der Vorsitzende des Prüfungsamts auf Antrag von einzelnen Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 befreien.

§ 14

Ferienbetätigung bei einem Amtsgericht und einer Verwaltungsbehörde

(1) Der Bewerber muß sich während der Universitätsferien je vier Wochen bei einem Amtsgericht und einer Behörde der Kommunal- oder Kreisverwaltung betätigt haben. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Der Bewerber braucht die Ferienbetätigung bei einem Amtsgericht nicht nachweisen, wenn er die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden hat. Entsprechendes gilt für einen Bewerber, der die Prüfung für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst bestanden hat, in bezug auf die Ferienbetätigung bei einer Verwaltungsbehörde.

(3) Während der Ferienbetätigung bei einem Amtsgericht soll der Student sich einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Gerichte, die Tätigkeit des Richters, den Ablauf des Zivil- und Strafverfahrens und in die Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit verschaffen.

(4) Während der Ferienbetätigung bei einer Verwaltungsbehörde soll sich der Student eine Vorstellung von den vielfältigen Aufgaben und der Arbeitsweise der Verwaltungsbehörde verschaffen.

(5) Das Gesuch um Beschäftigung bei einem Amtsgericht ist an den aufsichtführenden Richter, das um Beschäftigung bei einer Verwaltungsbehörde an den Behördenleiter zu richten. Diese entscheiden über das Gesuch, verpflichten den Studenten durch Handschlag zur Verschwiegenheit und erteilen ihm ein Zeugnis.

§ 15

Zulassungsgesuch

(1) Der Bewerber hat sein Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung unmittelbar im Anschluß an sein Universitätsstudium, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des letzten Studiensemesters, schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamts kann aus wichtigen Gründen ein späteres Gesuch zulassen.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,

b) das Reifezeugnis,

c) die Bestimmung der Wahlfachgruppe,

d) Bescheinigungen der Universitäten über die in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen, gegebenenfalls mit einem Befreiungsantrag nach § 13 Abs. 5,

e) die Abgangszeugnisse der Universitäten und ein Führungszeugnis der letzten Universität, wenn der Bewerber ihr noch angehört,

f) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,

g) ein Führungszeugnis,

h) die Zeugnisse über die Ferienbetätigung bei einem Amtsgericht und einer Verwaltungsbehörde, gegebenenfalls mit einem Befreiungsantrag nach § 14 Abs. 1 Satz 2,

i) die Versicherung, daß der Bewerber um die Zulassung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt nachgesucht hat, oder eine Erklärung darüber, wann und wo dies geschehen ist.

(4) Falls die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

(5) Der Bewerber kann ferner sonstige Zeugnisse, die sich auf seinen Studiengang beziehen, und Arbeiten, die er während seiner Studienzeit angefertigt hat, beifügen.

(6) Die Bestimmung der Wahlfachgruppe ist unwiderruflich.

§ 16

Entscheidung über das Zulassungsgesuch

Über das Gesuch um Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamts. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 17

Versagungsgründe

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber die in § 13 und § 14 vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt.

§ 18

Aufbau der Prüfung

Die Prüfung besteht aus acht Aufsichtsarbeiten (schriftliche Prüfung) und einer mündlichen Prüfung.

§ 19

Zweck und Gegenstand der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten sollen dem Prüfling Gelegenheit geben, auf dem Gebiet der Prüfungsfächer (§ 11 Abs. 1) an Einzelfragen sein Wissen, sein Verständnis und seine methodischen Kenntnisse schriftlich darzutun; geordnete Gedankenführung und einwandfreier Ausdruck werden erwartet.

(2) Für die Aufsichtsarbeiten werden gestellt:

1. vier Aufgaben aus dem Gebiet der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Prüfungsfächer,
2. eine Aufgabe aus dem Gebiet der in § 11 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Prüfungsfächer,

3. zwei Aufgaben aus dem Gebiet der in § 11 Abs. 2 Nr. 5 bezeichneten Prüfungsfächer und
4. eine Aufgabe aus dem Gebiet der von dem Prüfling benannten Wahlfachgruppe (§ 11 Abs. 3).

Die Aufgaben der Nummern 1 bis 3 können sich auch auf das jeweilige Verfahrensrecht erstrecken, soweit es nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 Prüfungsgegenstand ist.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Aufgaben haben die Anfertigung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zum Gegenstand. Das Gutachten soll einen rechtlichen und tatsächlich einfach gelagerten Fall betreffen.

(4) Die in Absatz 2 Nr. 4 genannten Aufgaben haben entweder die Anfertigung eines Gutachtens gemäß Absatz 3 oder die Bearbeitung eines Sachthemas zum Gegenstand; als Bearbeitung eines Sachthemas gilt auch die Anfertigung einer Textexegese. Hat die Aufgabe die Bearbeitung eines Sachthemas zum Gegenstand, so sind dem Prüfling zwei Themen zur Wahl zu stellen.

(5) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden vom Vorsitzenden des Prüfungsamts ausgewählt; er bestimmt die Reihenfolge, in der die Arbeiten anzufertigen sind.

§ 20

Bearbeitung der Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten

(1) Die Arbeiten sind an je einem Tag unter Aufsicht anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für jede Aufgabe beträgt fünf Stunden. Der Prüfling hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit mit der ihm vom Vorsitzenden des Prüfungsamts mit der Zulassung zur Prüfung zugeteilten Nummer versehen an den Aufsichtführenden abzugeben. Zugleich hat er auf einem besonderen Blatt zu versichern, daß er die Arbeit unter der ihm zugeteilten Nummer geschrieben hat. Prüflingen mit körperlichen Behinderungen kann, falls diese sich auf die Prüfungsleistungen auswirken können, auf Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsamts die Bearbeitungszeit verlängert oder eine Schreibhilfe zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten führt ein Mitglied des Prüfungsamts oder ein zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigter Richter oder Beamter, der vom Vorsitzenden des Prüfungsamts im Einvernehmen mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten bestellt wird. Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift über den Verlauf der Prüfung an und vermerkt darin jede Besonderheit; er verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn selbst oder händigt die Arbeiten einem Bediensteten der Geschäftsstelle des Prüfungsamts aus.

(3) Dem Prüfling werden die für die Bearbeitung erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Der Vorsitzende des Prüfungsamts kann anordnen, daß die Hilfsmittel selbst zu beschaffen sind. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist verboten.

§ 21

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsamts bewertet. Der Vorsitzende des Prüfungsamts teilt die Arbeiten den einzelnen Mitgliedern des Prüfungsamts zu und bestimmt die Reihenfolge der Bewertungen. Ist ein für die Bewertung der Arbeiten bestimmter Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, nicht mehr in der Lage, die Bewertung der ihm zugeteilten Arbeiten durchzuführen, so wird er durch einen anderen Prüfer ersetzt.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind mit den Prüfungsnoten des § 22 unter Angabe der erreichten Punktzahl zu bewerten. Weichen die Bewertungen durch den Erstprüfer und den Zweitprüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen setzt der Vorsitzende des Prüfungsamts im Rahmen der Vorschläge die Note fest.

§ 22

Prüfungsnoten

Die einzelnen schriftlichen Arbeiten sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	= 16 bis 18 Punkte	= eine besonders hervorragende Leistung,
gut	= 13 bis 15 Punkte	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
voll befriedigend	= 10 bis 12 Punkte	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	= 7 bis 9 Punkte	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	= 4 bis 6 Punkte	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	= 1 bis 3 Punkte	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	= 0 Punkte	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 23

Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluß von der mündlichen Prüfung

(1) Aus den Einzelnoten der schriftlichen Prüfung errechnet das Prüfungsamt bis auf zwei Dezimalstellen die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung. Sie wird in der Weise ermittelt, daß die Summe der Punktzahlen für die Aufsichtsarbeiten durch acht geteilt wird.

(2) Beträgt die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung weniger als 3,50 Punkte oder sind mehr als vier Aufsichtsarbeiten mit weniger als 4 Punkten bewertet worden, so ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Das Ergebnis wird ihm vom Vorsitzenden des Prüfungsamts unter Angabe der Punktzahlen der Einzelnoten und der Durchschnittspunktzahl schriftlich mitgeteilt. Der Vorsitzende des Prüfungsamts bestimmt den Zeitpunkt, in dem der Prüfling frühestens zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden kann. Dabei kann die erneute Zulassung zur Prüfung von dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden.

(3) Den nicht von der mündlichen Prüfung ausgeschlossenen Prüflingen gibt der Vorsitzende des Prüfungsamts zugleich mit der Ladung zur mündlichen Prüfung die Punktzahlen der

Einzelnoten und die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung bekannt. Die Bekanntgabe unterbleibt, wenn der Prüfling spätestens am Tage nach der Anfertigung der letzten schriftlichen Arbeit dem Prüfungsamt schriftlich erklärt, daß er auf sie verzichtet.

§ 24

Vorstellung

Vor der mündlichen Prüfung soll sich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses durch eine Aussprache mit jedem Prüfling ein Bild von dessen Persönlichkeit verschaffen.

§ 25

Zweck und Gegenstand der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll in erster Linie Verständnisprüfung sein.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer (§ 11 Abs. 1) und soll außerdem den Stand der Allgemeinbildung des Prüflings feststellen. Sie gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:

1. Bürgerliches Recht (§ 11 Abs. 2 Nr. 1),
2. Handelsrecht und Arbeitsrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 und 3),
3. Strafrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 4),
4. Öffentliches Recht (§ 11 Abs. 2 Nr. 5) und
5. die vom Prüfling bezeichnete Wahlfachgruppe (§ 11 Abs. 3).

In den Prüfungsbereichen der Nummern 1 bis 4 erstreckt sich die Prüfung auch auf das jeweilige Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht, soweit es nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 Prüfungsgegenstand ist.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verteilt die Prüfungsbereiche nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 und die einzelnen Wahlfachgruppen auf die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Von den Beisitzern des Prüfungsausschusses müssen drei während der ganzen Prüfungsdauer anwesend sein.

§ 26

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung; er prüft in gleichem Umfange wie die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(2) Die mündliche Prüfung dauert etwa so viele Stunden, wie Prüflinge zusammen geprüft werden; sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen. Mehr als fünf Prüflinge sollen nicht zusammen geprüft werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studenten, die bereits zur ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen sind, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten; er kann in Ausnahmefällen auch andere Personen als Zuhörer zulassen.

§ 27

Bewertung der mündlichen Prüfung

Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden, für jeden Prüfungsbereich gesondert, vom Prüfungsausschuß auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers mit einer Prüfungsnote nach § 22 unter Angabe der erreichten Punktzahl bewertet. Ein Beisitzer, der bei der Prüfung eines Prüfungsbereichs nicht

ständig anwesend war, ist insoweit nicht stimmberechtigt. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet abweichend von § 9 Abs. 2 die Stimme des jeweiligen Prüfers.

§ 28

Prüfungsergebnis

(1) Nach der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuß die bis auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest. Sie wird in der Weise ermittelt, daß die Punktzahl für jede Aufsichtsarbeit mit 1,25

und

für jede Einzelnote der mündlichen Prüfung mit 1

vervielfältigt und die Summe durch 15 geteilt wird.

(2) Der Prüfungsausschuß kann die nach Absatz 1 errechnete Punktzahl nach dem Gesamteindruck, den er von den Leistungen des Prüflings gewonnen hat, bis zu zwei Punkten erhöhen.

(3) Die Prüfungsgesamtnote lautet auf sehr gut

bei einer Punktzahl von 15,50 bis 18,00

gut

bei einer Punktzahl von 12,50 bis 15,49

voll befriedigend

bei einer Punktzahl von 9,50 bis 12,49

befriedigend

bei einer Punktzahl von 6,50 bis 9,49

ausreichend

bei einer Punktzahl von 4,00 bis 6,49

mangelhaft

bei einer Punktzahl von 0,50 bis 3,99

ungenügend

bei einer Punktzahl von 0,00 bis 0,49.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ oder besser ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so gilt § 23 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Prüfungsausschuß entscheidet.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Prüflingen am Schluß der mündlichen Prüfung die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote mit den jeweiligen Punktzahlen bekannt.

(6) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis, in dem die Prüfungsgesamtnote einschließlich der errechneten Punktzahl anzugeben ist.

(7) Rechenfehler sind jederzeit, auch von Amts wegen, vom Prüfungsamt zu berichtigen. Die Berichtigung ist in der Niederschrift über den Prüfungshergang zu vermerken. Ein unrichtiges Zeugnis ist durch ein richtiges zu ersetzen.

§ 29

Rücktritt und Versäumnis

(1) Bis zur Zulassung kann ein Prüfling ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten.

(2) Versäumt ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung die schriftliche Prüfung, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Erscheint ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer einzelnen Aufsichtsarbeit nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit 0 Punkten bewertet.

(4) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung die mündliche Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

§ 30

Verhinderung

(1) Kann ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die schriftliche oder die mündliche Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfling weniger als fünf Aufsichtsarbeiten angefertigt, so muß er alle Aufsichtsarbeiten neu anfertigen.
2. Hat der Prüfling mindestens fünf Aufsichtsarbeiten angefertigt, so sind an Stelle der nicht angefertigten Aufsichtsarbeiten innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsamts zu bestimmenden Zeit, regelmäßig im nächsten Prüfungstermin, entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen.
3. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(2) Eine Verhinderung im Sinne des Absatzes 1 und deren voraussichtliche Dauer sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen, im Falle der Verhinderung wegen Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis.

Gibt der Prüfling eine Aufsichtsarbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, so hat er eine Verhinderung unmittelbar im Anschluß hieran beim Prüfungsamt geltend zu machen.

(3) Die Geltendmachung einer Verhinderung bei der schriftlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluß der schriftlichen Prüfung ein Monat verstrichen ist.

Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

§ 31

Verstöße gegen die Ordnung und Täuschungsversuche

(1) Verstößt ein Prüfling bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Aufsichtsarbeit mit 0 Punkten zu bewerten und in schweren Fällen der Prüfling von der Prüfung auszuschließen sowie die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach der Ausgabe der Aufsichtsarbeiten. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamts.

(2) Verstößt ein Prüfling bei der mündlichen Prüfung gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so kann ihn der Prüfungsausschuß von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausschließen. Er kann die Nachholung der mündlichen Prüfung anordnen oder — in schweren Fällen — die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 können auch noch binnen fünf Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, längstens jedoch bis zum Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung getroffen werden; in diesem Falle ist das Prüfungsergebnis entsprechend abzuändern und das Prüfungszeugnis zu berichtigen oder einzuziehen.

§ 32

Niederschrift

(1) Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses (§ 7),
2. die Personalien der Prüflinge,
3. die Gegenstände der mündlichen Prüfung,
4. die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen und die Prüfungsgesamtnote einschließlich der jeweiligen Punktzahlen,
5. die Entscheidung nach § 28 Abs. 4 Satz 2.

(2) Die Niederschrift muß ferner Angaben über die Anwesenheit der Beisitzer des Prüfungsausschusses (§ 25 Abs. 4) und darüber enthalten, welche Beisitzer bei der Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen mitgewirkt haben (§ 27 Sätze 1 und 2).

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling auf seinen Antrag die vollständigen Prüfungsakten einsehen.

§ 34

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie einmal wiederholen.

(2) Der Prüfling kann erst wieder zur Prüfung zugelassen werden, wenn er die vom Vorsitzenden des Prüfungsamts (§ 23 Abs. 2) oder vom Prüfungsausschuß (§ 28 Abs. 4) festgelegten Voraussetzungen erfüllt hat.

(3) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(4) Wer die Prüfung vor dem Prüfungsamt eines anderen Landes im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes nicht bestanden hat, kann im Benehmen mit diesem Prüfungsamt zur Wiederholung zugelassen werden, wenn dringende Gründe den Wechsel rechtfertigen. § 16 und § 34 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 35

Zweite Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung bei dem in § 2 bezeichneten Prüfungsamt auch bei der Wiederholung nicht bestanden hat, darf sie in besonderen Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholen, wenn seine bisherigen Leistungen erwarten lassen, daß er die Prüfung nach weiterer Vorbereitung bestehen wird.

(2) Über das Gesuch um Zulassung zur zweiten Wiederholung entscheidet der Minister für Rechtspflege. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

(3) § 34 Abs. 2 und 3 ist anwendbar.

IV.

Vorbereitungsdienst

§ 36

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat, kann auf seinen Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Gerichtsreferendar ernannt werden.

(2) Einstellungen in den Vorbereitungsdienst erfolgen zu vier festen Terminen im Jahr, die vom Minister für Rechtspflege festgesetzt werden.

§ 37

Zulassungsgesuch

(1) Der Bewerber hat sein Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienst innerhalb von zwei Jahren nach der Prüfung schriftlich an den Minister für Rechtspflege zu richten.

(2) Der Minister für Rechtspflege kann aus wichtigen Gründen ein späteres Gesuch zulassen.

§ 38

Entscheid über das Zulassungsgesuch

Über das Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet der Minister für Rechtspflege; ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 39

Versagungsgründe

Bewerber, die die Voraussetzungen erfüllen, sind grundsätzlich zum Vorbereitungsdienst zuzulassen, soweit eine ordnungsgemäße Ausbildung gewährleistet ist.

§ 40

Reihenfolge der Einstellung

(1) Sind mehr Bewerber vorhanden, als bei einem Einstellungstermin zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden können, ist zunächst ein Zehntel der freien Stellen mit solchen Bewerbern zu besetzen, bei denen die Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte wäre. Im übrigen richtet sich die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zu sechs Zehnteln nach dem Ergebnis der ersten juristischen Staatsprüfung und zu vier Zehnteln nach der Dauer der Wartezeit seit der Bewerbung.

(2) Zeiten, in denen eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt worden ist, sind auf die Wartezeit anzurechnen. Bei gleicher außergewöhnlicher Härte und gleicher Eignung haben die Bewerber den Vorzug, die eine Dienstpflicht nach den vorgenannten Bestimmungen erfüllt haben.

§ 41

Zweck des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst soll den Referendar mit den praktischen Aufgaben und der Arbeitsweise der Rechtspflege und der Verwaltung vertraut machen. Die Pflichtwahlstelle (§ 43 Abs. 2 Nr. 6) dient der Vertiefung und Ergänzung der

praktischen Ausbildung sowie dazu, dem Referendar Gelegenheit zu geben, sich auf seine künftige Berufsausübung vorzubereiten.

(2) Der Referendar soll zu selbständigem Arbeiten, Entschlußbereitschaft und Verantwortungsbewußtsein herangebildet werden.

(3) Dieses Ziel der Ausbildung und nicht die Nutzbarmachung seiner Arbeitskraft bestimmen Maß und Art der dem Referendar zu übertragenden Arbeit.

§ 42

Leitung der Ausbildung, Dienstaufsicht, Aufsicht

(1) Die Gesamtausbildung des Referendars leitet der Präsident des Oberlandesgerichts.

(2) Die Dienstaufsicht über den Referendar während der Ausbildungsabschnitte, die nicht bei einem Gericht oder einer Behörde abgeleistet werden, und in der Zeit von der Beendigung des letzten Ausbildungsabschnitts bis zum Beginn der zweiten juristischen Staatsprüfung, übt der Präsident des Oberlandesgerichts aus.

(3) Die Aufsicht über den Referendar obliegt dem Leiter der jeweiligen Beschäftigungsbehörde oder —stelle.

§ 43

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Der Referendar wird ausgebildet

1. fünf Monate beim Landgericht in Zivilsachen,
2. vier Monate bei der Staatsanwaltschaft oder einem Amtsgericht in Strafsachen (Schöffengericht oder Strafrichter),
3. sechs Monate bei einer Verwaltungsbehörde,
4. drei Monate bei einem Rechtsanwalt,
5. drei Monate beim Oberlandesgericht in Zivilsachen,
6. drei Monate nach der Wahl des Referendars (Pflichtwahlstelle)
 - a) zusätzlich bei den in den Nummern 1 bis 5 genannten Stellen,
 - b) bei einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
 - c) bei einem Gericht der Verwaltungs—, der Finanz—, der Arbeits— oder Sozialgerichtsbarkeit,
 - d) bei einem Notar,
 - e) bei einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
 - f) bei einem Wirtschaftsunternehmen,
 - g) bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder bei einem ausländischen Rechtsanwalt,
 - h) bei einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, insbesondere auch bei einem großen Amtsgericht auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Insolvenzrechts, bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften oder dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes.

(3) Eine Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften kann auf die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 3 mit bis zu drei Monaten angerechnet werden.

(4) In den Fällen des Absatz 2 Nr. 6 Buchstabe a) kann der Referendar die Pflichtwahlstelle auch im unmittelbaren Anschluß an die Stellen des Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ableisten.

(5) Ein Urlaub, für den der Fortfall des Unterhaltszuschusses angeordnet wird, wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

(6) Der Minister für Rechtspflege kann bestimmen, daß im ersten Monat der Ausbildung beim Landgericht in Zivilsachen ein allgemeiner Einführungslehrgang durchgeführt wird.

§ 44

Ausbildung beim Landgericht in Zivilsachen

(1) Beim Landgericht soll der Referendar das Verfahren in Zivilsachen erster Instanz gründlich kennenlernen. Er soll lernen, Sach- und Streitstand eines tatsächlich und rechtlich nicht einfachen Falles in einem Bericht zweckmäßig und übersichtlich zu ordnen und die Entscheidung des Gerichts in einem erschöpfenden Gutachten vorzubereiten. Der Referendar kann auch zur Bearbeitung von Beschwerdesachen herangezogen werden.

(2) Der Referendar soll Berichte und Gutachten anfertigen, richterliche Entscheidungen entwerfen und sich im Vortrag üben. Er soll an den Sitzungen und Beratungen teilnehmen, soweit es der Ausbildung förderlich ist. Der Referendar soll sich auch mit dem Dienst der Geschäftsstelle vertraut machen.

(3) Der Referendar wird einem Richter zur Ausbildung überwiesen; er kann gleichzeitig einer Geschäftsstelle zur Ausbildung zugeteilt werden. Mit Zustimmung des ausbildenden Richters kann auch ein anderer Richter dem Referendar eine Aufgabe übertragen, die ihn in seiner Ausbildung besonders fördert. Dem einzelnen Richter dürfen nicht mehr Referendare überwiesen werden, als er gründlich ausbilden kann.

(4) Sobald es der Ausbildungsstand gestattet, soll der Referendar auch damit betraut werden, unter Aufsicht des Richters Verfahrensbeteiligte anzuhören, Beweise zu erheben und mündliche Verhandlungen zu leiten, sowie alle Eingänge eines Tages (Dezernat) zu bearbeiten.

§ 45

Ausbildung in Strafsachen

Die Ausbildung in Strafsachen soll bei der Staatsanwaltschaft erfolgen. Sind dort keine geeigneten Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden, so kann der Referendar bei einem Amtsgericht (Schöffengericht oder Strafrichter) ausgebildet werden.

§ 46

Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft

(1) Bei der Staatsanwaltschaft soll der Referendar in der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten, in der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, in dem Entwurf von Anklagen und Einstellungsbescheiden und in der Vertretung der Anklage vor Gericht geübt werden und einen Einblick in die Strafvollstreckung und den Strafvollzugsdienst bekommen. Er soll ferner das Verfahren vor den Strafrichtern, insbesondere den Gang der Hauptverhandlung kennenlernen.

(2) In erster Linie soll der Referendar mit der Bearbeitung häufig vorkommender Strafsachen betraut und möglichst nicht in einem Sonderdezernat beschäftigt werden.

(3) § 44 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 47

Ausbildung beim Amtsgericht in Strafsachen

(1) Während der Ausbildung bei einem Amtsgericht in Strafsachen soll sich der Referendar darin üben, strafgerichtliche Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere Strafurteile, zu entwerfen, die von ihm vorbereiteten Strafsachen in der Beratung vorzutragen und Protokolle über die Hauptverhandlung aufzunehmen, soweit dies der Ausbildung förderlich ist. Soweit dies bei der Ausbildungsstelle möglich ist, soll sich der Referendar auch darin üben, unter Aufsicht des Richters Rechtshilfeersuchen in Strafsachen zu erledigen. Sobald der Ausbildungsstand es gestattet, soll dem Referendar Gelegenheit gegeben werden, alle Eingänge eines Tages (Dezernat) zu bearbeiten.

(2) § 44 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 48

Ausbildung in der Verwaltung

(1) In diesem Ausbildungsabschnitt soll der Referendar einen Überblick über den Aufbau der Verwaltung erhalten und sich mit den praktischen Aufgaben und der Arbeitsweise der Verwaltung vertraut machen.

(2) Der Referendar wird einer Behörde der Kommunal-, Kreis- oder Landesverwaltung überwiesen. Die zuständigen Minister bestimmen, welche Behörden für die Ausbildung von Referendaren in Betracht kommen.

(3) § 44 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Außer der büromäßigen Tätigkeit soll der Referendar nach Möglichkeit zu Sitzungen, Besprechungen, Verhandlungen und Besichtigungen herangezogen werden. Im übrigen erlassen die zuständigen Minister Richtlinien über die Ausgestaltung der Ausbildung bei den Verwaltungsbehörden.

§ 49

Ausbildung beim Rechtsanwalt

(1) In diesem Ausbildungsabschnitt wird der Referendar einem Rechtsanwalt zugewiesen, der nicht überwiegend als Syndikus—Anwalt tätig ist.

(2) Der Rechtsanwalt soll den Referendar in allen anwaltlichen Geschäften unterweisen. Insbesondere soll sich der Referendar darin üben, das Vorbringen von Rechtsuchenden in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erfassen, die Rechtsuchenden zu beraten und Schriftsätze zu entwerfen. Der Referendar soll ferner Gelegenheit erhalten, sich im freien Vortrag vor Gericht zu üben, und im Rahmen der vorsorgenden Rechtspflege Verträge und sonstige Regelungen (z. B. Testamente) zu entwerfen.

(3) § 44 Abs. 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 50

Ausbildung beim Oberlandesgericht in Zivilsachen

- (1) Beim Oberlandesgericht soll der Referendar seine Ausbildung in Zivilsachen ergänzen und vertiefen. Er soll sich an schwierigen Rechtsfällen in der Kunst der Rechtsfindung üben und seinen Arbeiten eine für die Praxis brauchbare Form geben.
- (2) § 44 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 51

Ausbildung bei einer Stelle nach Wahl des Referendars (Pflichtwahlstelle)

- (1) Die Pflichtwahlstelle soll es dem Referendar ermöglichen, seine Ausbildung in einer von ihm selbst nach Neigung und Interesse gewählten Stelle zu ergänzen und zu vertiefen sowie ihm Gelegenheit geben, sich auf seine künftige Berufsausübung vorzubereiten.
- (2) Die Überweisung an eine Pflichtwahlstelle setzt voraus, daß
 - a) ein geeigneter Ausbilder zur Verfügung steht, der vorbehaltlich einer Ausnahmegenehmigung des Präsidenten des Oberlandesgerichts die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst haben muß,
 - b) die gewählte Stelle bereit ist, die Ausbildung des Referendars zu übernehmen.

§ 52

Änderung von Dauer und Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte

- (1) Aus besonderen Gründen kann der Präsident des Oberlandesgerichts im Einzelfall die Dauer einzelner Ausbildungsabschnitte unter Ausgleich mit anderen oder die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ändern.
- (2) § 5 a des Deutschen Richtergesetzes ist zu beachten.

§ 53

Überweisung in den nächsten Ausbildungsabschnitt

- (1) Der Referendar tritt mit Abschluß jedes Ausbildungsabschnitts in den vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zu bestimmenden nächsten Ausbildungsabschnitt über.
- (2) Der Referendar hat, soweit er nicht nach § 43 Abs. 2 Nr. 6 das Wahlrecht hat, keinen Anspruch darauf, einer bestimmten Ausbildungsstelle zugewiesen zu werden. Seinem Wunsch, den nächsten Ausbildungsabschnitt bei einer bestimmten Stelle abzuleisten, ist jedoch möglichst Rechnung zu tragen.
- (3) Drei Wochen vor Beendigung der Ausbildung beim Oberlandesgericht oder — in den Fällen des § 43 Abs. 4 — drei Wochen vor Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnitts hat der Referendar die Pflichtwahlstelle (§ 43 Abs. 2 Nr. 6), bei der er ausgebildet zu werden wünscht, schriftlich zu bezeichnen.
- (4) Der Leiter der jeweiligen Beschäftigungsbehörde oder —stelle berichtet drei Wochen vor der regelmäßigen Beendigung eines Ausbildungsabschnitts, wenn der Referendar das Ziel des Ausbildungsabschnitts voraussichtlich nicht erreichen wird.
- (5) Erreicht der Referendar das Ziel des Ausbildungsabschnitts voraussichtlich nicht, kann der Präsident des Oberlandesgerichts den Ausbildungsabschnitt im Einverständnis mit dem Referendar verlängern. Der Vorbereitungsdienst ver-

längert sich entsprechend. Eine nochmalige Verlängerung desselben Ausbildungsabschnitts ist nicht zulässig. Insgesamt kann der Vorbereitungsdienst nicht um mehr als sechs Monate verlängert werden.

- (6) War der Referendar während eines Ausbildungsabschnitts mehr als einen Monat dienstunfähig erkrankt oder wegen anderer von ihm nicht verschuldeter Umstände an der Ableistung des Vorbereitungsdienstes gehindert, verlängert der Präsident des Oberlandesgerichts den Vorbereitungsdienst auf Antrag des Referendars um die Dauer der Erkrankung oder Verhinderung.

§ 54

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

- (1) Der Referendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn er seine Entlassung beantragt.
Er kann entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn er
 1. durch seine Führung zu erheblichen Beanstandungen Anlaß gibt,
 2. in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet,
 3. den Vorbereitungsdienst oder das Prüfungsverfahren nicht innerhalb angemessener Frist beenden kann.
- (2) Die Vorschriften des Saarländischen Beamtengesetzes über die Beendigung des Beamtenverhältnisses bleiben unberührt.

§ 55

Zeugnisse

- (1) Jeder, dem ein Referendar während des Vorbereitungsdienstes zur Ausbildung überwiesen ist, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über dessen Fähigkeiten, Kenntnisse, praktische Leistungen, Ausbildungsstand und Führung zu äußern.
- (2) Der Leiter der Beschäftigungsbehörde oder -stelle hat am Schluß des Ausbildungsabschnitts in einem zusammenfassenden Zeugnis über den Referendar zu berichten und dessen Gesamtleistung mit einer der Noten des § 22 unter Angabe der erreichten Punktzahl zu bewerten. Die in den einzelnen Ausbildungsabschnitten gefertigten Berichte und Gutachten (Relationen) sind mit dem Zeugnis vorzulegen.

§ 56

Arbeitsgemeinschaften

- (1) Der Referendar hat während der gesamten Ausbildungszeit an den Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen, die für die einzelnen Ausbildungsabschnitte nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 gebildet werden. Für die Dauer der Ausbildung bei der Pflichtwahlstelle gehört der Referendar der Arbeitsgemeinschaft an, die bei der Überweisung an diese Stelle im Einzelfall bestimmt wird.
- (2) In der Arbeitsgemeinschaft soll die praktische Ausbildung des Referendars ergänzt werden; er soll sich darin üben, einen praktischen Fall richtig anzufassen, die wesentlichen Fragen zu erkennen und eine gerechte Entscheidung zu finden und zu begründen. Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft soll die Rechtskenntnisse des Referendars vertiefen, ihm neue Rechtsgebiete nahebringen und ihm für sein Selbststudium Anregungen geben.
- (3) Für die einzelnen Arbeitsgemeinschaften werden Ausbildungsrichtlinien erlassen, und zwar

1. für die Arbeitsgemeinschaften während der Ausbildung nach § 43 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 vom Minister für Rechtspflege,
2. für die Arbeitsgemeinschaft während der Ausbildung nach § 43 Abs. 2 Nr. 3 vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Rechtspflege.

Die Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften können vorsehen, daß die Ausbildung durch besondere Einführungslehrgänge ergänzt wird.

(4) Die Arbeitsgemeinschaftsleiter werden vom Minister für Rechtspflege — soweit sie nicht seiner Dienstaufsicht unterstehen, auf Vorschlag des Ministers des Innern — bestellt.

(5) Der Dienst in der Arbeitsgemeinschaft soll in der Woche mindestens zwei Doppelstunden betragen; er geht jedem anderen Dienst vor.

(6) Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft legt jeweils drei Wochen vor der regelmäßigen Beendigung des Ausbildungsabschnitts einen Bericht darüber vor, ob der Referendar den Anforderungen in der Arbeitsgemeinschaft genügt.

(7) Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat sich am Ende der Zugehörigkeit des Referendars zu seiner Arbeitsgemeinschaft in einem eingehenden Zeugnis über dessen Fähigkeiten, Kenntnisse, praktische Leistungen, Ausbildungsstand und Führung zu äußern. In dem Zeugnis sind die Gesamtleistung des Referendars mit einer der Noten des § 22 unter Angabe der erreichten Punktzahl zu bewerten.

§ 57

Gastreferendar

- (1) Einem Referendar, der im Saarland im Vorbereitungsdienst steht, kann auf Antrag gestattet werden, einzelne Ausbildungsabschnitte in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes abzuleisten.
- (2) Wer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes zum Vorbereitungsdienst zugelassen ist, kann auf Antrag mit Zustimmung seiner zuständigen Behörde einzelne Ausbildungsabschnitte als Gastreferendar im Saarland ableisten.

V.

Zweite juristische Staatsprüfung

§ 58

Zweck der Prüfung

Die zweite juristische Staatsprüfung hat die Aufgabe festzustellen, ob dem Referendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, seinem praktischen Geschick und dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst zuzusprechen ist.

§ 59

Gegenstand der Prüfung

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Bereiche:
 1. die Pflichtfächer der ersten juristischen Staatsprüfung (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5) unter Berücksichtigung der im Vorbereitungsdienst vermittelten Ergänzung und Vertiefung.
 2. Gerichtsverfassungs- und Zivilprozeßrecht, Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht, Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Vormundschafts-, Kindschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen),

3. Strafprozeßrecht, Jugendstrafrecht, Grundzüge des Strafvollzugs,
4. Verwaltungsprozeßrecht
5. aus dem öffentlichen Recht: Straßen- und Wasserrecht, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht, Baurecht (ohne die Beschränkung auf die Grundzüge), Enteignungs- und Amtshaftungsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes.

(2) Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit sie in der Praxis typischerweise im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern des Absatz 1 auftreten oder lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

§ 60

Örtliche Zuständigkeit des Prüfungsamts

- (1) Zur zweiten juristischen Staatsprüfung wird zugelassen, wer den Vorbereitungsdienst ganz oder zum größten Teil im Saarland abgeleistet hat.
- (2) In Ausnahmefällen kann von diesem Erfordernis abgesehen werden.

§ 61

Vorschlag zur Prüfung

Spätestens einen Monat vor voraussichtlicher Beendigung des letzten Ausbildungsabschnitts schlägt der Präsident des Oberlandesgerichts den Referendar dem Vorsitzenden des Prüfungsamts für die Prüfung vor.

§ 62

Zulassung

- (1) Der Referendar hat an der unmittelbar auf die Beendigung des Vorbereitungsdienstes folgenden zweiten juristischen Staatsprüfung teilzunehmen, es sei denn, daß er daran durch Krankheit oder andere unverschuldete Umstände gehindert ist.
- (2) Spätestens einen Monat vor voraussichtlicher Beendigung des letzten Ausbildungsabschnitts hat der Referendar
 - a) einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf,
 - b) das Reifezeugnis,
 - c) die Versicherung, daß er die Zulassung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat, oder eine Erklärung darüber, wann und wo dies geschehen ist,
 beim Prüfungsamt einzureichen.
- (3) Der Referendar kann Zeugnisse, die sich auf seinen Ausbildungsgang beziehen, und Arbeiten, die er während des Vorbereitungsdienstes angefertigt hat, beifügen.

§ 63

Vorstellung zur Prüfung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung des letzten Ausbildungsabschnitts übersendet der Präsident des Oberlandesgerichts dem Vorsitzenden des Prüfungsamts die Personalakten und Zeugnisse des Referendars aus dem Vorbereitungsdienst und stellt den Referendar in einem zusammenfassenden Bericht (Vorstellungsbericht) zur Prüfung vor.
- (2) Der Präsident des Oberlandesgerichts teilt dem Referendar zugleich mit der Vorstellung schriftlich den Vorstellungsbericht mit. Er erteilt dem Referendar nach Abschluß der

Prüfung auf Antrag ein Zeugnis über die Leistungen des Referendars während des Vorbereitungsdienstes.

§ 64

Aufbau der Prüfung

Die Prüfung besteht aus acht Aufsichtsarbeiten (schriftliche Prüfung) und einem mündlichen Teil (Aktenvortrag und mündliche Prüfung).

§ 65

Aufsichtsarbeiten

- (1) Die Aufsichtsarbeiten sollen dem Referendar Gelegenheit geben, an Hand von nicht allzu schwierigen Fällen seine Fähigkeit zur Bearbeitung einer praktischen Aufgabe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht darzutun.
- (2) Bei den Aufsichtsarbeiten hat der Referendar
 - a) zwei Rechtsfälle aus dem Bürgerlichen Recht,
 - b) einen Rechtsfall aus dem Handelsrecht einschließlich Wertpapierrecht,
 - c) zwei Rechtsfälle aus dem Strafrecht,
 - d) einen Rechtsfall aus dem Vollstreckungsrecht oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - e) zwei Rechtsfälle aus dem Staats- oder Verwaltungsrecht,
 die nach Möglichkeit auch Fragen des Verfahrensrechts enthalten sollen, nach Akten zu behandeln. Der Referendar hat die Entscheidung oder Verfügung zu entwerfen, die die entscheidende Behörde zu treffen hätte; wenn eine Begründung weder erforderlich noch üblich ist, sind die Gründe in einem Gutachten darzulegen.
- (3) § 19 Abs. 5 und § 20 sind anzuwenden.

§ 66

Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluß von der mündlichen Prüfung, Vorstellung

Die §§ 21 bis 24, ausgenommen § 23 Abs. 2 Sätze 3 und 4, sind entsprechend anzuwenden. Ist die Prüfung auf Grund der Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten nicht bestanden (§ 23 Abs. 2 Satz 1), so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Voraussetzungen, unter denen der Referendar zur Wiederholung der Prüfung zugelassen wird, insbesondere über die Dauer und Ausgestaltung der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.

§ 67

Mündlicher Teil der Prüfung

- (1) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus einem Aktenvortrag und der mündlichen Prüfung.
- (2) Der Aktenvortrag soll dem Referendar Gelegenheit geben, in freier Rede verständlich darzulegen, daß er in der Lage ist, den Inhalt von Akten richtig zu erfassen, ihn unter die gesetzlichen Tatbestände zu subsumieren und eine wohlgedachte und gerechte Entscheidung zu fällen. Die Akten werden dem Referendar am Vormittag des dritten Werktags vor dem Termin für den mündlichen Teil der Prüfung ausgehändigt; der Referendar hat den Vortrag ohne fremde Hilfe vorzubereiten und vor dem Vortrag zu versichern, daß er dies getan hat. Der Vortrag soll nicht länger als etwa 15 Minuten dauern.

- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer (§ 59) und soll außerdem den Stand der Allgemeinbildung des Referendars feststellen. Die von dem Referendar gewählte Pflichtwahlstelle soll dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verteilt den Prüfungsstoff auf die einzelnen Prüfer. Im übrigen sind § 25 Abs. 1 und § 26 entsprechend anzuwenden.

§ 68

Bewertung des mündlichen Teils der Prüfung

Der Aktenvortrag und die Leistungen in der mündlichen Prüfung, diese für den Prüfungsbereich eines jeden der vier Prüfer gesondert, werden von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit einer Prüfungsnote nach § 22 unter Angabe der erreichten Punktzahl bewertet. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefällt; bei Stimmengleichheit entscheidet abweichend von § 9 Abs. 2 die Stimme des jeweiligen Prüfers.

§ 69

Prüfungsergebnis

- (1) Nach der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuß die bis auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest. Sie wird in der Weise ermittelt, daß die Punktzahl

für jede Aufsichtsarbeit	mit 1,25
für den Aktenvortrag	mit 2
und für jede Einzelnote der mündlichen Prüfung	mit 1
vervielfältigt und die Summe durch 16 geteilt wird.	
§ 28 Abs. 3 gilt entsprechend.	

- (2) Der Prüfungsausschuß kann die nach Absatz 1 errechnete Punktzahl nach dem Gesamteindruck, den er von den Leistungen des Prüflings gewonnen hat, bis zu zwei Punkten erhöhen. Dabei sind die Leistungen des Referendars im Vorbereitungsdienst angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ oder besser ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so gilt § 66 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Prüfungsausschuß entscheidet.

- (4) Im Anschluß an die Beschlußfassung über das Prüfungsergebnis gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüflingen die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und des mündlichen Teils der Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote einschließlich der jeweiligen Punktzahl bekannt.

- (5) § 28 Abs. 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 70

Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung

Die §§ 29 und 30 sind entsprechend anzuwenden.

§ 71

Verstöße gegen die Ordnung und Täuschungsversuche

- (1) § 31 Abs. 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Stellt sich heraus, daß ein Referendar den Aktenvortrag entgegen seiner Versicherung nicht ohne fremde Hilfe vorbereitet hat, so kann die Nachholung des Aktenvortrages angeordnet oder — in schweren Fällen — der Referendar von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 können auch noch binnen fünf Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, längstens jedoch bis zur Ernennung zum planmäßigen Richter oder Beamten getroffen werden; in diesem Falle ist das Prüfungsergebnis entsprechend abzuändern und das Prüfungszeugnis zu berichtigen oder einzuziehen.

§ 72

Niederschrift

§ 32 — ausgenommen Abs. 2 — ist entsprechend anzuwenden.

§ 73

Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 ist anzuwenden.

§ 74

Wiederholung der Prüfung

Die §§ 34 und 35 sind anzuwenden.

§ 75

Wirkungen der Prüfung

(1) Wer die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat, ist befugt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen. Mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Bestehen der Prüfung bekanntgegeben wird, scheidet er aus dem Vorbereitungsdienst und dem Beamtenverhältnis aus.

(2) Wer die zweite juristische Staatsprüfung nach Wiederholung nicht bestanden hat, scheidet mit Ablauf des Tages, an dem ihm dieses Ergebnis bekanntgegeben wird, aus dem Vorbereitungsdienst und dem Beamtenverhältnis aus.

VI.

Besondere Vorschriften

§ 76

Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst und den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag angerechnet werden

1. bis zu 12 Monaten auf die Mindeststudienzeit (§ 13 Abs. 1),

2. bis zu 6 Monaten auf den Vorbereitungsdienst.

(2) Über den Antrag entscheidet im Falle des Absatz 1 Nr. 1 der Vorsitzende des Landesprüfungsamts für Juristen. Mit der Anrechnung ist zu bestimmen, ob und gegebenenfalls in Ansehung welcher Prüfungsfächer (§ 11 Abs. 1) der Antragsteller von dem Erfordernis eines ordnungsgemäßen Studiums der Rechtswissenschaft (§ 13) befreit wird. Die Entscheidung ist auf Antrag schon vor der Meldung zur Prüfung zu treffen.

(3) Im Falle des Absatz 1 Nr. 2 entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts auf Antrag, der zu Beginn des Vorbereitungsdienstes zu stellen ist. Mit der Anrechnung ist zu bestimmen, welche Ausbildungsabschnitte wegfallen oder verkürzt werden. Eine Anrechnung darf nur erfolgen, soweit das Ziel des Ausbildungsabschnitts durch die bisherige Tätigkeit des Bewerbers bereits erreicht ist oder in einer kürzeren als der vorgeschriebenen Zeit erreicht werden kann. Führt die Anrechnung nicht zum Wegfall, sondern zur Kürzung eines Ausbildungsabschnitts, so muß die verbleibende Ausbildungszeit mindestens drei Monate betragen.

§ 77

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.*

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 28. März 1960 (Amtsbl. S. 241). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der in der Bekanntmachung näher bezeichneten Änderungsverordnung.

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

145 **Bekanntmachung**
betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul
der Republik Bolivien in Hamburg, Herrn Emilio Sanchez

Vom 1. April 1980

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Bolivien in Hamburg ernannten Herrn Emilio Sanchez am 14. März 1980 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Guillermo Barrios Avila, am 15. Juni 1977 erteilte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 1. April 1980

Der Chef der Staatskanzlei

Kerwer

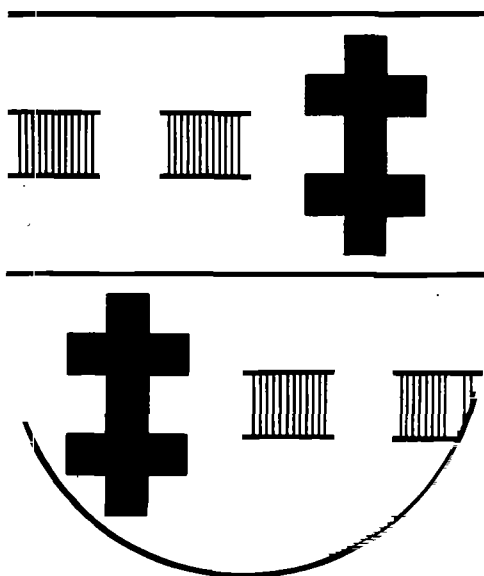
**140 Bekanntmachung
über die Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens und
von Farben an die Kreisstadt Merzig**

Vom 20. März 1980

Auf Grund des § 3 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes
in der Fassung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801) ver-
leihe ich der

Kreisstadt Merzig

das Recht, folgendes Wappen als Stadtwappen zu führen:



„Geviert, oben rechts und unten links in Silber ein durchge-
gehendes rotes Kreuz, oben links und unten rechts in Silber ein
schwebendes schwarzes Doppelkreuz.“

Gleichzeitig verleihe ich der Kreisstadt Merzig das Recht, die
Farben

„Schwarz-Rot“

als Stadtfarben zu führen.

Saarbrücken, den 20. März 1980

Der Minister des Innern

Alfred Wilhelm

Nach Nr. 2 d muß es statt „Der Gemeindevahlleiter“ „Der
Wahlvorsteher“ lauten.

Saarbrücken, den 20. März 1980

Der Minister des Innern

Im Auftrag

Klein

**135 Bekanntmachung
über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für
die Sanitär- und Heizungstechnik im Saarland**

Vom 25. März 1980

Auf Grund der vom Bundesminister für Arbeit und Sozial-
ordnung erteilten Ermächtigung werden gemäß § 5 des Tarif-
vertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1323), zuletzt geändert
durch das Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29. Oktober 1974
(Bundesgesetzbl. I S. 2879), im Einvernehmen mit dem Tarif-
ausschuß die zwischen dem Arbeitgeberverband des Saarlän-
dischen Handwerks e. V., Hindenburgstraße 69, 6600 Saar-
brücken, und der Industriegewerkschaft Metall für die Bun-
desrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt am Main,
Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77, 6000 Frankfurt, abgeschlos-
senen und nachstehend näher bezeichneten Tarifverträge für
allgemeinverbindlich erklärt, und zwar

- a) der Lohntarifvertrag,
 - b) der Gehaltstarifvertrag und
 - c) der Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen
- für die Sanitär- und Heizungstechnik vom 29. November
1979.

Die Allgemeinverbindlichkeit beginnt am 1. Januar 1980.

Der Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Tarifverträge
ergeben sich aus der Bekanntmachung vom 7. Februar 1980
im Bundesanzeiger Nr. 38 vom 23. Februar 1980; sie sind
auch ersichtlich aus der Veröffentlichung der Bekanntma-
chung im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 9 vom 5. März 1980.

Nach § 9 der Verordnung zur Durchführung des Tarifver-
tragsgesetzes vom 20. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 193)
können Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die infolge der Allge-
meinverbindlicherklärung von diesen Tarifverträgen erfaßt
werden, von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift
der Tarifverträge — gegen Erstattung der Selbstkosten — ver-
langen.

Saarbrücken, den 25. März 1980

**Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung**

In Vertretung
Dr. Wern

**147 Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung der Landeswahlordnung**

Vom 20. März 1980

Die Anlage Nr. 5 zur Landeswahlordnung in der Fassung
vom 19. Februar 1980 (Amtsbl. S. 287) ist wie folgt zu berich-
tigen:

**154 Stellenausschreibung
des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft**

Vom 3. April 1980

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft —
Landesforstverwaltung — stellt zum 1. Juni 1980 zwei Refe-
rendare für die Laufbahn des höheren Forstdienstes ein.

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Forstdienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. ein Forstpraktikum nachweist,
3. die forstliche Diplomabschlußprüfung an einer deutschen Hochschule oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

Die Bewerber müssen in gesundheitlicher Hinsicht den Anforderungen des Forstberufes genügen.

Bewerbungen sind unter Beifügung der üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnis über die Diplom-Schlußprüfung) bis spätestens 10. Mai 1980 an den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft, Abteilung Forsten, Saarbrücken, Am Stadtgraben 6-8, zu richten.

Saarbrücken, den 3. April 1980

**Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft**

Werner Klumpp

146 **Bekanntmachung**
zur Offenlegung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Neubau des Bundesautobahnzubringers Völklingen/Püttlingen-Bundesautobahn 8 bei Saarwellingen, Ortsteil Schwarzenholz, (künftige Landesstraße II. Ordnung 269); hier: Teilstrecke von Püttlingen bis Saarwellingen, Ortsteil Schwarzenholz, vom km 0 + 000 bis km 2 + 305, sowie für den Anschluß der Landesstraßen I. Ordnung 139 und 140 innerhalb der Gemarkungen Kölln, Rittenhofen und Sprengen

Vom 3. April 1980

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 28. April 1980 bis 27. Mai 1980 (einschließlich) bei dem Bürgermeister der Stadt Püttlingen und dem Bürgermeister der Gemeinde Schwalbach während deren Dienststunden zur Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch den Plan berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 10. Juni 1980 (einschließlich), Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen, Hardenbergstraße 8, Postfach 10 10, Saarbrücken, oder bei dem Bürgermeister der Stadt Püttlingen bzw. dem Bürgermeister der Gemeinde Schwalbach zu erheben. Die Einwendungen sollen die Beteiligten bezeichnen und einen bestimmten Antrag, die Darlegung des Sachverhalts sowie eine eingehende Begründung enthalten. Die betroffenen Grundstücke sollen benannt werden (Gemarkung, Flur, Parzellennummer).

Zur Erläuterung der Planunterlagen steht bei Bedarf eine Fachkraft zur Verfügung. Über evtl. erhobene Einwendungen findet ein Erörterungstermin statt; Zeit und Ort werden noch ortsüblich bekanntgemacht bzw. mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, daß

- a) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete

Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung der Einwendungen unberücksichtigt bleiben können,

- b) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und des Planfeststellungsbeschlusses durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
- c) evtl. Auslagen (Fahrtkosten, Arbeitsausfall und dgl.) nicht erstattet werden können,
- d) die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen ersetzt und durch sie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Bauvorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und
- e) über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird.

Saarbrücken, den 3. April 1980

**Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen**

Oberste Landesstraßenbaubehörde

Im Auftrag

Schneider

Berichtigung der Bekanntmachung des Landesentwicklungsplans Umwelt

Im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 11 vom 17. März 1980 wird folgende Berichtigung durchgeführt:

Ziff. 54: statt **Schwerpunkt** muß es richtig heißen **Schwerpunkttraum**

Ziff. 152: statt **unter** muß es richtig heißen **guter**

Ziff. 187, Ziff. 192: statt **hingewiesen** muß es richtig heißen **hingewirkt**

Ziff. 189: statt **anderwertig** muß es richtig heißen **anderweitig**

150

Auflösung des Forstbetriebsverbandes Hilbringen

Vom 31. März 1980

Der Verbandsausschuß des Forstbetriebsverbandes Hilbringen hat am 11. Dezember 1979 einstimmig die Auflösung des Forstbetriebsverbandes Hilbringen beschlossen.

Der Auflösung des Verbandes haben der Stadtrat der Stadt Merzig in seiner Sitzung vom 31. Januar 1980 und der Gemeinderat der Gemeinde Mettlach in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1979 zugestimmt.

Die Auflösung des Forstbetriebsverbandes Hilbringen wird gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemein-

schaftsarbeit vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490) genehmigt.

Die Auflösung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes wirksam.

Merzig, den 31. März 1980

Der Landrat des Kreises Merzig-Wadern

In Vertretung

Becker

155
**Bekanntmachung
über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters, Katasteramt Homburg**

Das aus Anlaß der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse neu aufgestellte Liegenschaftskataster der **Gemarkung Blieskastel** wird in der Zeit vom **19. Mai bis 18. Juni 1980** bei dem Katasteramt Homburg, Am Scheffelplatz, Zimmer 411, während der Dienststunden von 8.00 bis 16.15 Uhr offengelegt.

Es werden die Katasterbücher und die Schätzungskarten offengelegt. Die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben werden nicht besonders bekanntgegeben.

Soweit noch Flurstücksnummern mit Bruchteil-Angabe bestanden, wurde die Schreibweise dieser Nummern aus technischen Gründen in der Weise geändert, daß die bisherige ganze Zahl in das neue Liegenschaftskataster als Zähler und der bisherige Nenner der Bruchteil-Angabe als Nenner übernommen wurden.

Ferner wurden aus buchungstechnischen Gründen die Gemarkungen in fingierte Fluren unterteilt, die künftig in den Katasterbüchern neben der Flurstücksnummer angegeben werden.

Beispiel: 1625¹/₅ ergibt künftig:

Flur	Flurstück	
	Zähler	Nenner
07	1625	5

Schreibweise in Karten: 1625/5 oder $\frac{1625}{5}$

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben können die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer und die Inhaber grundstücksgleicher Rechte Widerspruch nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung erheben.

Der Widerspruch ist nicht zulässig:

- gegen den Eigentumsnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt;
- gegen Angaben, die aus dem bisherigen Kataster unverändert übernommen sind. Die Abänderung solcher Katasterangaben kann nur verlangt werden, wenn den Berechtigten nach den maßgebenden Bestimmungen für die Fortführung und Erneuerung des bisherigen Katasters ein Anspruch auf Berichtigung bereits zustand;

- gegen die auf Grund des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050) rechtskräftig festgestellten und in das Liegenschaftskataster übernommenen Schätzungsergebnisse;

Der Widerspruch ist bis spätestens zum **18. Juli 1980** bei dem obengenannten Katasteramt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Für die Kosten wird die Kostenordnung im Widerspruchsverfahren vom 14. Januar 1961 (Amtsbl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung angewandt.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das neu aufgestellte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Homburg, den 2. April 1980

Der Leiter des Katasteramtes

142
**Bekanntmachung
über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters, Katasteramt Saarbrücken**

Vom 25. März 1980

Das aus Anlaß der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse neu aufgestellte Liegenschaftskataster der **Gemarkungen Eiweiler und Obersalbach-Kurhof** wird in der Zeit vom **27. Mai 1980 bis 27. Juni 1980** bei dem Katasteramt Saarbrücken, Zimmer 14, während der Dienststunden von 8.00 bis 12.00 Uhr offengelegt.

Es werden die Katasterbücher und die Schätzungskarten offengelegt. Die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben werden nicht besonders bekanntgegeben.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben können die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer und die Inhaber grundstücksgleicher Rechte Widerspruch nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) erheben.

Der Widerspruch ist nicht zulässig:

- gegen den Eigentumsnachweis, wenn der mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt;
- gegen Angaben, die aus dem bisherigen Kataster unverändert übernommen sind. Die Abänderung solcher Angaben kann nur verlangt werden, wenn den Berechtigten nach den maßgebenden Bestimmungen für die Fortführung und Erneuerung des bisherigen Katasters ein Anspruch auf Berichtigung bereits zustand;
- gegen die auf Grund des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050) rechtskräftig festgestellten und in das Liegenschaftskataster übernommenen Schätzungsergebnisse.

Der Widerspruch ist spätestens zum **28. Juli 1980** bei dem obengenannten Katasteramt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Für die Kosten findet die Kostenordnung im Widerspruchsverfahren vom 14. Januar 1961 (Amtsbl. S. 42) in der Fassung vom 5. Juni 1961 (Amtsbl. S. 345) Anwendung.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das neu aufgestellte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Saarbrücken, den 25. März 1980

Der Leiter des Katasteramtes

153

**Steuerterminkalender
für den Monat Mai 1980**

Vom 27. März 1980

Im Monat Mai 1980 sind an die Finanzkassen zu entrichten:

bis zum 10. Mai

Lohnsteuer und Kirchen- bzw. Kultussteuer zur Lohnsteuer

für den Monat April 1980, wenn die einbehaltene Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 2 400 DM betragen hat (Monatszahler).

Zu dem gleichen Termin ist dem Finanzamt unter Verwendung des amtlichen Vordrucks die Lohnsteueranmeldung zu übersenden, in der die für den Anmeldezeitraum abzuführenden Steuerabzugsbeträge anzugeben sind.

bis zum 10. Mai

Umsatzsteuer-Vorauszahlung

- a) für den Monat März 1980 (Monatszahler), bei bewilligter Fristverlängerung für die Abgabe der monatlichen Voranmeldungen um einen Monat,
- b) für den Monat April 1980 (Monatszahler), ohne Fristverlängerung,
- c) für das erste Kalendervierteljahr 1980 (Vierteljahreszahler), bei bewilligter Fristverlängerung für die Abgabe der vierteljährlichen Voranmeldungen um einen Monat.

Monatszahler sind die Steuerpflichtigen, deren Umsatzsteuerschuld im vorangegangenen Kalenderjahr 6 000 DM und mehr betragen hat.

Vierteljahreszahler sind die Steuerpflichtigen, deren Umsatzsteuerschuld im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 6 000 DM betragen hat.

Zu dem gleichen Termin ist dem Finanzamt unter Verwendung des amtlichen Vordrucks eine Umsatzsteuer-Voranmeldung zu übersenden, in der die Steuer für den Anmeldezeitraum zu berechnen ist.

bis zum 10. Mai

Vermögenssteuer-Vorauszahlung

für das zweite Kalendervierteljahr 1980 nach dem Bescheid über die Vermögenssteuer-Vorauszahlung für 1980 oder ein Viertel der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld.

bis zum 10. Mai

Kapitalertragsteuer

von Kapitalerträgen, die dem Gläubiger im Monat April 1980 zugeflossen sind. Gleichzeitig ist dem Finanzamt eine Kapitalertragsteuer-Anmeldung nach dem amtlichen Vordruck zu übersenden.

bis zum 10. Mai

Feuerschutzsteuer

für den Monat April 1980, wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 2 400 DM betragen hat (Monatszahler).

Zu dem gleichen Termin ist dem Finanzamt unter Verwendung des amtlichen Vordrucks eine Anmeldung zu übersen-

den, in der die Steuer für den Anmeldezeitraum zu berechnen ist.

bis zum 15. Mai

Börsenumsatzsteuer

monatliche Abschlagszahlung auf die Jahressteuer 1980, wenn die zu entrichtende Steuer am Ende des vorangegangenen Monats mehr als 100 DM betragen hat.

bis zum 15. Mai

Versicherungsteuer

monatliche Abschlagszahlung auf die für das Kalenderjahr 1980 zu entrichtende Steuer.

zu den im Steuerbescheid angegebenen Fälligkeitsterminen

- a) **Abschlußzahlung auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kirchen- bzw. Kultussteuer, Vermögensteuer, Umsatzsteuer, Ergänzungsabgabe und den Stabilitätzuschlag,**
- b) **Kraftfahrzeugsteuer**
den im Kraftfahrzeugsteuerbescheid festgesetzten Steuerbetrag.

Zahlungsaufforderung

Wegen der im Steuerterminkalender angegebenen Steuern ergeht hiermit Zahlungsaufforderung.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen auf hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Die Finanzkassen sind für die Übergabe von Zahlungsmitteln gegen Quittung geschlossen.

Die Steuer kann daher nur noch unbar entrichtet werden. Folgende Möglichkeiten sind gegeben:

Einzahlung oder Überweisung auf das Postscheckkonto der Finanzkasse;

Einzahlung oder Überweisung auf das Girokonto der Finanzkasse bei der Landeszentralbank im Saarland;

Einzahlung durch Übergabe oder Übersendung eines Verrechnungsschecks oder Postschecks;

Teilnahme am Lastschriftinzugsverkehr (vorerst nur bei Entrichtung von Kraftfahrzeugsteuer möglich).

Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den Sie die Steuer entrichten, anzugeben.

Eine wirksam geleistete Zahlung gilt als entrichtet:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Finanzbehörde und bei Einzahlung mit Zahlschein, Zahlkarte oder Postanweisung
an dem Tag, an dem der Betrag der Finanzbehörde gutgeschrieben wird,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung
am Fälligkeitstag.

Zur Annahme von Zahlungsmitteln außerhalb der Kassenträume sind ausschließlich Vollziehungsbeamten berechtigt. Sie dürfen Geldbeträge nur annehmen, soweit sie durch einen Vollstreckungsauftrag besonders ermächtigt sind und sich außerdem durch einen Ausweis des zuständigen Finanzamtes legitimieren können.

Einzahlungen an andere Stellen oder andere Personen haben keine schuldbefreiende Wirkung.

Saarbrücken, den 27. März 1980

Die Finanzämter des Saarlandes

III. Amtliche Bekanntmachungen

413 (3) Liquidation

Die Arthur Rein GmbH, Gaststättenbetriebe, Rathausstraße 7, 6620 Völklingen, befindet sich gemäß Beschluß vom 19. April 1977 in Liquidation. Die Gläubiger, die gegenüber der Firma noch Forderungsansprüche haben, werden aufgerufen, sich zu melden.

Zum Liquidator wurde bestellt: **Pirmin Schmidt**, Mörikestraße 48, 6605 Friedrichsthal.

499 (2) Liquidation

Die Firma Hubert Jungmann, Ingenieurbüro und Stahlbau GmbH, Saarwelfinger Straße 21, zu 6630 Saarlouis-Roden, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich zu melden.

Liquidator
Engelbert Schramm

532 (1) Bekanntmachung

Gemäß Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 6. Februar 1980 ist die Firma Jung Schweißtechnik GmbH, Saarbrücken, HRB-Nr. 5647 aufgelöst. Zum Liquidator ist Inge Jung, Saarbrücken, Türkismühler Straße 17, bestellt. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Der Liquidator
Inge Jung

513 Güterrechtsregister — Neueintragung

3 GR 350 — 2. April 1980 — Eheleute Vlado Milanovic, Schlosser, in 6654 Kinkel-Limbach, Zweibrücker Straße 6, und Barbara geb. Schuff. Durch Vertrag vom 19. Dezember 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Homburg

514 Güterrechtsregister — Neueintragung

3 GR 349 — 2. April 1980 — Eheleute Manuel Besada Fernandez, Schweißer, in 6650 Homburg-Wörschweiler, Limbacher Straße 19, und Christa Maria geb. Bles. Durch Vertrag vom 3. August 1979 ist für das in der Bundesrepublik Deutschland belegene Vermögen der bisherige gesetzliche Güterstand nach spanischem Recht aufgehoben und der gesetzliche Güterstand des deutschen Rechts der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

Amtsgericht Homburg

538 Zwangsversteigerung

2 K 125/77 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niedergailbach, Band 19, Blatt 652, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **31. Juli 1980, 14.00 Uhr**, an der Gerichtszweigstelle in Blieskastel, Luitpoldplatz, Zimmer 23, versteigert werden.

Gemarkung Niedergailbach:

Lfd. Nr. 1, Flur 05, Parzelle 1107/6, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Au, Größe: 10,12 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Dezember 1977 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals Paul Morschhäuser, Elektriker, geb. am 1. April 1944, in Quierschied, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Homburg, den 19. März 1980

Das Amtsgericht

539 Zwangsversteigerung

2 K 46/79 — Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Niederwürzbach-Seelbach, Band 60, Blatt 1860, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am **19. Juni 1980, 14.00 Uhr**, an der Gerichtszweigstelle in Blieskastel, Luitpoldplatz, Zimmer 23, versteigert werden.

Gemarkung Niederwürzbach-Seelbach:

Lfd. Nr. 1, Parzelle 1667, Acker, bei dem Köpfchen, Größe: 11,10 Ar;

Lfd. Nr. 2, Parzelle 1671, Acker, ebenda, Größe: 12,60 Ar;

Lfd. Nr. 3, Parzelle 1667¼, Acker, beim Köpfchen, Größe: 22,20 Ar;

Lfd. Nr. 4, Parzelle 1667⅓, Acker, ebenda, Größe: 11,10 Ar;

Lfd. Nr. 5, Parzelle 1668, Acker und Ödung, ebenda, Größe: 26,90 Ar;

Lfd. Nr. 6, Parzelle 1667⅓, Acker, ebenda, Größe: 11,10 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Oktober 1979 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals Kurt Lenhard, Dipl.-Ingenieur, in Saarbrücken, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und

Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Homburg, den 3. April 1980

Das Amtsgericht

540 Vereinsregister — Neueintragung

6 VR 190 — 27. März 1980 — Angelsportverein „Forelle“ Lebach 8 in Lebach Stadtteil Landsweiler. Die Satzung ist errichtet am 10. Februar 1980.

Amtsgericht Lebach

541 Zwangsversteigerung

5 K 1/80 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hüttersdorf, Band 50, Blatt 2474, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **24. Juni 1980, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Lebach, Saarbrücker Straße 10, Zimmer 14, versteigert werden.

Gemarkung Hüttersdorf:

Lfd. Nr. 1, Flur 13, Parzelle 449/149, Acker, den Leikenberg hinauf, Größe: 14,19 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Januar 1980 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals der Werner Neusius, Oberlehrer, geb. am 29. Mai 1933, Ehemann von Adele geb. Grenouillet, Merzig 2, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lebach, den 9. April 1980

Das Amtsgericht

515 Vereinsregister — Neueintragung

VR 386 — 25. Februar 1980 — Turn- und Sportgemeinde 1910 Haustadt, Sitz: Beckingen.

Amtsgericht Merzig

469 Zwangsversteigerung

7 K 33/79 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hangard, Band 24, Blatt 1130 A, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **27. Juni 1980, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Neunkirchen, Knappschaftsstraße 16, Zimmer 43, versteigert werden.

Gemarkung Hangard:

Lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 264/5, Grünland, Colingswiesen, Größe: 7,84 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Oktober 1979 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals die Eheleute Werner Schley, Hüttenarbeiter, und Rosemarie geb. Maul, Hangard, je zu ½, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, an dem Grundstück oder an dem gem. § 55 Abs. II ZVG mitzuversteigernden Zubehör, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Unter Umständen hat jeder Bieter in Höhe eines Zehntel des Bargebots Sicherheit zu leisten. Sparbücher sind zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Neunkirchen (Saar), den 14. März 1980

Das Amtsgericht

471 Zwangsversteigerung

7 K 17/78 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiebelskirchen, Band 128, Blatt 5356, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **27. Juni 1980, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Knappschaftsstraße 16, Neunkirchen, Zimmer 43, versteigert werden.

Gemarkung Wiebelskirchen:

Lfd. Nr. 1, Flur 27, Flurstück 1765/150, Hof- und Gebäudefläche, In der Seiters (Kuchenbergstraße 64), Größe: 0,55 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. November 1978 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals Erna Janes geb. Stöhr, Neunkirchen-Wiebelskirchen, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht an dem Grundstück oder an dem gem. § 55 Abs. 2 ZVG mitzuversteigernden Zubehör hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Unter Umständen hat jeder Bieter in Höhe eines Zehntel des Bargebots Sicherheit zu leisten. Sparbücher sind zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Neunkirchen (Saar), den 14. März 1980

Das Amtsgericht

472 Zwangsversteigerung

7 K 40/79 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neunkirchen, Band 214, Blatt 7811, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **4. Juli 1980, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Neunkirchen, Knappschaftsstraße 16, Zimmer 43, versteigert werden.

Gemarkung Neunkirchen

Lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 9/173, Hof- und Gebäudefläche, Burrwiesenweg 30 (früher Holzgehege), Größe: 2,22 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Oktober 1979 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals der Walter Müller, Bauarbeiter, Neunkirchen, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht an dem Grundstück oder an dem gem. § 55 Abs. 2 ZVG mitzuversteigernden Zubehör hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Unter Umständen hat jeder Bieter in Höhe eines Zehntel des Bargebots Sicherheit zu leisten. Spärbücher sind zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Neunkirchen, den 17. März 1980

Das Amtsgericht

501

Zwangsversteigerung

19 K 44/78 — In dem Verfahren zur Zwangsversteigerung des in Saarbrücken-Dudweiler belegenen, im Grundbuch von Dudweiler, Band 296, Blatt 19530, auf den Namen des Architekten Elmar Scherer, geb. am 15. März 1935, Dudweiler, eingetragenen 0,80/1 000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Dudweiler, Flur 18, Flurstück 9/11, Hof- und Gebäudefläche, Scalleysstraße 8, Größe: 360,79 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 130 im 5. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit 130 bezeichnet, sowie Abstellraum im Keller (Haus III, Objekt 22), ist hinsichtlich des vorbezeichneten Grundeigentums Termin zur Zwangsversteigerung auf **Mittwoch, 2. Juli 1980, 10.45 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoß, Sitzungssaal, bestimmt.

Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

Eingetragener Eigentümer am 21. Juli 1978 (= Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks im Grundbuch): Elmar Scherer, Architekt, geb. am 15. März 1935, in Dudweiler.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und ggf. auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — ggf. mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundeigentums oder des nach § 55 II ZVG mitzuversteigernden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

516

Zwangsversteigerung

31 K 90/78 — In dem Verfahren des in Saarbrücken-Scheidt belegenen, im Grundbuch von Scheidt, Band 100, Blatt 3513, auf den Namen des Cyrus Dethloff, geb. am 7. Februar 1968, in Saarbrücken-Scheidt, eingetragenen Grundstücks: Miteigentumsanteil (171/1 000) an dem Grundstück der Gemarkung Scheidt, Flur 3, Nr. 453/31, Hof- und Gebäudefläche, Kaiserstraße 182, Größe: 6,39 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplanes nebst Keller im Untergeschoß, K 3, angebliche Lage des Grundeigentums: Kaiserstraße 182, 6601 Saarbrücken-Scheidt, Eigentumswohnung bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Bad/WC, Flur, Balkon im OG, ca. 98 m², und 1 Kellerraum im UG, ist hinsichtlich des vorbezeichneten Grundeigentums Termin zur Zwangsversteigerung auf **Freitag, 20. Juni 1980, 9.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoß, Sitzungssaal, bestimmt.

Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

Eingetragener Eigentümer am 2. August 1980 (= Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks im Grundbuch): Cyrus Dethloff, geb. am 7. Februar 1968, Saarbrücken-Scheidt.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und ggf. auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — ggf. mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundeigentums oder des nach § 55 II ZVG mitzuversteigernden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

517

Zwangsversteigerung

19 K 97/79 — In dem Verfahren zur Zwangsversteigerung des in Saarbrücken-Dudweiler belegenen, im Grundbuch von Dudweiler, Band 300, Blatt 10687, auf den Namen der Firma Woba Wohnungsunternehmen GmbH, in Saarbrücken, eingetragenen Wohnungseigentum 2,90/1 000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Dudweiler, Flur 18, Flurstück 9/11, Hof- und Gebäudefläche, Fischbachstraße, Größe: 360,79 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 287 des Aufteilungsplanes im 1. Obergeschoß, sowie Abstellraum im Keller (Haus VI, Objekt 25), angebliche Lage des Grundeigentums: Scalleysstraße 2, 6602 Saarbrücken-Dudweiler, Eigentumswohnung im 1. OG, bestehend aus 4 Zimmer, Küche, Eßdiele, Flur, Bad/WC, Abstellraum, Loggia (ca. 99 m²) und 1 Keller, ist hinsichtlich des vorbezeichneten Grundeigentums Termin zur Zwangsversteigerung auf **Montag, 7. Juli 1980, 10.45 Uhr** im Amtsgerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoß, Sitzungssaal, bestimmt.

Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

Eingetragener Eigentümer am 10. Oktober 1979 (= Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks im Grundbuch): wie oben angegeben.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und ggf. auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — ggf. mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundeigentums oder des nach § 55 II ZVG mitzuversteigerndes Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

519 Güterrechtsregister — Neueintragung

GR 6089 — 26. März 1980 — Hans Joachim Ratering, Soldat, geb. am 15. Juli 1958, und Marita geb. Naumann, geb. am 17. Februar 1960, beide Ritzwiesenstraße 32, Riegelsberg. Durch Vertrag vom 27. September 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Saarbrücken

518 Zwangsversteigerung

In den Verfahren zur Zwangsversteigerung der

1. **19 K 127/77**: im Grundbuch von Gersweiler, Band 100 und 101, Blatt 3499 und 3535, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Miteigentumsanteile,

61/1 000-Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gersweiler, Flur 2, Flurstück 190/2, ehemals: Bauplatz, Siemensstraße, Größe: 49,15 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit den Nr. 43 bis 79 bezeichneten Garagenabstellplätzen. Das Bauvorhaben ist nicht fertiggestellt. Es ist lediglich ein Tiefkeller und die Fundamente des rechten Gebäudeteiles erstellt. Angebliche Lage des Grundeigentums: ehemals Bauplatz, nach dem derzeit zu erwartenden Flächennutzungsplan Ackerland.

2. **19 K 93/75**: im Grundbuch von Gersweiler, Band 99, Blatt 3457-3498, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Miteigentumsanteile, 939/1 000-Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gersweiler, Flur 2, Flurstück 190/2, ehemals: Bauplatz, Siemensstraße, Größe: 49,15 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit den Nr. 1 bis 41 bezeichneten Wohnungen nebst Kellerräumen und dem mit Nummer 42 im Aufteilungsplan bezeichneten Schwimmbad mit Nebenräumen. Das Bauvorhaben ist nicht fertiggestellt. Es ist lediglich ein Tiefkeller und die Fundamente des rechten Gebäudeteiles erstellt. Angebliche Lage des Grundeigentums: ehemals Bauplatz, nach einem derzeit zu erwartenden Flächennutzungsplan: Ackerland, ist hinsichtlich der vorbezeichneten Grundeigentümer Termin zur Zwangsversteigerung auf **Donnerstag, 3. Juli 1980, 9.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoß, Sitzungssaal, bestimmt.

Die Versteigerungen erfolgen im Wege der Zwangsvollstreckung.

Eingetragene Eigentümerin am 1) 13. Januar 1978, 2) 14. August 1975 (= Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks im Grundbuch): Firma Verba Wohnungsunternehmen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Völklingen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und ggf. auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — ggf. mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundeigentums oder des nach § 55 II ZVG mitzuversteigerndes Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

520

Konkurs

19 N 17/78 — Im Konkurs über das Vermögen der Fa. Vermo Verglasungs-, Versiegelungs- und Montage GmbH, Seebornstraße 85, 6600 Saarbrücken, ist Schlußtermin gemäß § 162 Konkursordnung und Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf **Montag, den 19. Mai, nachmittags 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Saarbrücken, Nebenstelle Heidenkopferdell, 1. Obergeschoß, Sitzungssaal, bestimmt. Die Vergütung der Konkursverwalterin ist auf 1 293,33 DM, ihre Auslagen auf 70,00 DM festgesetzt.

Amtsgericht Saarbrücken

542

Zwangsversteigerung

31 K 30/79 — In dem Verfahren zur Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, an den in Dudweiler belegenen, im Grundbuch von Dudweiler, Band 51, Blatt 2538, auf den Namen der Witwe Mathias Gores, Olga geb. Gerstner, in Dudweiler, eingetragenen Grundstücken:

Lfd. Nr. 11, Gemarkung Dudweiler, Flur 9, Nr. 635/137, Hofraum etc., mit Werkstattshuppen, Neuweilerstraße 34, Größe: 1,44 Ar;

lfd. Nr. 17, Gemarkung Dudweiler, Flur 1, Nr. 2336/366, Hofraum etc., mit a) Wohnhaus und Hausgarten, b) Hintergebäude, St. Ingerberter Straße 6, Größe: 3,02 Ar,

angebliche Lage des Grundeigentums: Flur 9, Nr. 635/137: Werkstattgebäude mit Ausstellungsfläche; Flur 1, Nr. 2336/366: Wohnhaus mit Werkstattgebäude und Hof, ist hinsichtlich des vorbezeichneten Grundeigentums Termin zur Zwangsversteigerung auf **Freitag, den 27. Juni 1980, 9.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoß, Sitzungssaal, bestimmt.

Der Versteigerung erfolgt zwecks Aufhebung der Gemeinschaft.

Eingetragene Eigentümerin am 22. Mai 1979 (= Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks im Grundbuch): Witwe Mathias Gores, Olga geb. Gerstner, in Dudweiler.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und ggf. auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — ggf. mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundeigentums oder des nach § 55 II ZVG mitzuversteigernden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

543

Zwangsversteigerung

19 K 101/79 — In dem Verfahren zur Zwangsversteigerung des in Saarbrücken-Dudweiler belegenen, im Grundbuch von Dudweiler, Band 344, Blatt 12214, auf den Namen der Firma

Woba Wohnungsunternehmen GmbH in Saarbrücken, eingetragenen Teileigentum 0,075/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Dudweiler, Flur 18, Flurstück 9/11, Hof- und Gebäudefläche, Fischbachstraße, Größe: 360,79 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz Nr. 64, angebliche Lage des Grundeigentums: Scalleystraße (Nr. 2?), 6602 Dudweiler, Garagenabstellplatz Nr. 64, ist hinsichtlich des vorbezeichneten Grundeigentums Termin zur Zwangsversteigerung auf **Montag, 7. Juli 1980, 10.45 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoß, Sitzungssaal, bestimmt.

Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

Eingetragener Eigentümer am 10. Oktober 1979 (= Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks im Grundbuch): wie oben angegeben.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und ggf. auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — ggf. mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundeigentums oder des nach § 55 II ZVG mitzuversteigerndes Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

544 Zwangsversteigerung

19 K 99/79 — In dem Verfahren zur Zwangsversteigerung des in Saarbrücken-Dudweiler belegenen, im Grundbuch von Dudweiler, Band 344, Blatt 12212, auf den Namen der Firma Woba Wohnungsunternehmen GmbH, in Saarbrücken, eingetragenen Teileigentum 0,075/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Dudweiler, Flur 18, Flurstück 9/11, Hof- und Gebäudefläche, Fischbachstraße, Größe: 360,79 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz Nr. 62, angebliche Lage des Grundeigentums: Garagenstellplatz, Scalleystraße 2 (?), ist hinsichtlich des vorbezeichneten Grundeigentums Termin zur Zwangsversteigerung auf **Montag, 7. Juli 1980, 10.45 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoß, Sitzungssaal, bestimmt.

Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

Eingetragener Eigentümer am 10. Oktober 1979 (= Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks im Grundbuch): wie oben angegeben.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und ggf. auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — ggf. mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundeigentums oder des nach § 55 II ZVG mitzuversteigernden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des

Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

545 Vergleichsverfahren

19 VN 1/80 — Die Fa. Wohnbau Dr. Sehn und Mai GmbH, Dudweilerstraße 31, Saarbrücken, vertreten durch die Geschäftsführer Günter Mai und Gabriele Jung, ebenda, hat durch einen am 3. April 1980 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Rechtsanwältin Christel Abegg, Saarbrücken, Bahnhofstraße 93, Telefon 3 55 11, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Amtsgericht Saarbrücken

521 Zwangsversteigerung

3 K 69/79 — Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das in Differten gelegene, im Grundbuch von Differten, Band 13, Blatt 641, eingetragene Grundstück am **10. Juni 1980, 9.15 Uhr**, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, Zimmer 20, versteigert werden.

Gemarkung Differten:

Flur 6, Nr. 954, Wiese, im obersten Dorf, Größe: 1,65 Ar.

Eingetragene Eigentümer: Eheleute Johann Zipp, Friseur, und Klara geb. Fritz, in Differten, zu je ½.

Verkehrswert: 2 500 DM.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, andernfalls werden sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 Abs. 2 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen. Andernfalls tritt der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Berechtigten für 10 % des Bargebots Sicherheit zu leisten. Sparbücher sind zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Saarlouis, den 18. März 1980

Das Amtsgericht

533 Bekanntmachung

3 N 16/80 — Konkursverfahren Firma Weko-elektronik GmbH, Werderstraße 31a, 6638 Dillingen, Geschäftsführer: Manfred Kollas. Am 8. April ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Amtsgericht Saarlouis

522 Zwangsversteigerung

5 K 9/79 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rohrbach, Band 86, Blatt 3498, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **10. Juli 1980, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Ensheimer Straße 2, Zimmer 7, versteigert werden.

Gemarkung Rohrbach:

Flur 9, Flurstück 2054/10, Bauland, Jahnstraße, Größe: 9,03 Ar,

Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück Plan 2054/2, eingetragen 38/2093, Abt. II/1.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. März 1979 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals der Klaus Ruffing, geb. am 6. Januar 1951, Fliesenleger, Rohrbach, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Festgesetzter Wert: 81 980 DM.

St. Ingbert, den 28. März 1980

Das Amtsgericht

546 Vereinsregister — Neueintragung

VR 1 — 2. April 1980 — Vereinigte Funk-Taxi-Unternehmer St. Ingbert e. V., Sitz: St. Ingbert.

Amtsgericht St. Ingbert

547 Vereinsregister — Neueintragung

VR 2 — 2. April 1980 — Badminton Club 77 Rohrbach e. V., Sitz: St. Ingbert.

Amtsgericht St. Ingbert

548 Güterrechtsregister — Neueintragung

3 GR 1209 — 10. April 1980 — Eheleute Dieter Knabl, Maurer, geb. am 10. April 1959, wohnhaft in 6692 Oberthal, Schwimmbadstraße 25, und Beate geb. Langenfeld, geb. am 28. April 1957, wohnhaft daselbst. Durch Vertrag vom 15. Februar 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht St. Wendel

523 Vereinsregister — Neueintragung

VR 325 — 20. März 1980 — Behinderten-Werk der Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V., Sitz: Sulzbach.

Amtsgericht Sulzbach

534 Beschluß

5 N 4/80 — Über das Vermögen der Firma Schwender Gesellschaft mit beschränkter Haftung in 6603 Sulzbach, wurde am 2. April 1980, 14.40 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Rechtsanwältin Renate Krüger, Sulzbachtalstraße, 6603 Sulzbach. Konkursforderungen sind bis zum 5. Mai 1980 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 14. Mai 1980, 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Sulzbach, Vopeliusstraße 2, Saal 24. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. April 1980 anzeigen.

Sulzbach, den 2. April 1980

Das Amtsgericht

549 Güterrechtsregister — Neueintragung

GR 885 — 26. März 1980 — Eheleute Konrad Alfons Peters, Kaufmann, und Marie Luise geb. Birkelbach, Friedrichsthal-Bildstock, Am Westschacht 10. Durch Vertrag vom 20. Februar 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Sulzbach

550 Zwangsversteigerung

4 K 26/79 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Püttlingen, Band 239, Blatt 8737, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 25. Juni 1980, 14.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Völklingen, Karl-Jansen-Straße 35, Zimmer 12, versteigert werden.

Gemarkung Püttlingen:

Lfd. Nr. 1, Flur 20, Parzelle 33/8, Betriebsgelände, bei der alten Kohlengrube (Josefaschacht) mit Betriebsgebäude, Größe: 21,37 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Oktober 1979 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals a) Norbert Hoffmann, geb. am 10. April 1931, Völklingen-Geislauren, zu ½; b) dessen Ehefrau Marietta geb. Schmidt, geb. am 14. Dezember 1934, daselbst, zu ½, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Verfahrensbeteiligten Sicherheit in Höhe von 10 Prozent seines Bargebotes im Termin sofort bar zu leisten.

(Wert, geschätzt nach dem äußeren Anschein: 145 000 DM)

Völklingen, den 8. April 1980

Das Amtsgericht

524 Bekanntmachung

einer Ladung betreffend den Ausbau der L. II. O. Ortsdurchfahrt Uchtelfangen: hier: Gem. Uchtelfangen, Flur 2, Plan 4/3, und Flur 18, Plan 291/33, 34/5, 34/3, 34/2, 33/4, 33/3 — Az.: A/4 — 0 — 5/79, A/4 — 0 — 7/79

Vom 2. April 1980

Das Saarland, vertreten durch das Staatliche Straßenbauamt, hat mit Schreiben vom 11. Dezember 1978 die Durchführung eines Enteignungsverfahrens für die oben bezeichneten Grundstücke beantragt.

Bei der Durchführung des Verfahrens wird der Planfeststellungsbeschluß vom 20. Juni 1978 — Az.: A/5 — 32 — 132/78 — zugrunde gelegt. Zur Anwendung kommen die Vorschriften des § 44 des Saarländischen Straßengesetzes in der Neufassung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 696 ff.) und die §§ 25 ff. des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221).

Zur Verhandlung über die Feststellung der Entschädigung wird Termin bestimmt auf Freitag, den 16. Mai 1980, 9.30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses in Illingen bezüglich des Eigentümers des Grundstücks Flur 2, Plan 4/3, und Freitag, den 16. Mai 1980, 10.30 Uhr, im großen Sitzungssaal

des Rathauses in Illingen bezüglich des Eigentümers der Grundstücke Flur 18, Plan 291/33, 34/5, 34/3, 34/2, 33/4, 33/3.

Alle nicht durch besonderes Schreiben geladenen Beteiligten, welche nachweislich ein dingliches oder persönliches Recht an den zu entziehenden Grundstücken besitzen, werden hiermit zu den o. a. Terminen mit dem Hinweis geladen, daß bei ihrem Ausbleiben nach Anhörung des Sachverständigen die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt wird.

**Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft**
Enteignungsbehörde
Im Auftrag
Linsenmeier

531 Bekanntmachung

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Vermo GmbH soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 5 475 DM zuzüglich Zinsen. Zu berücksichtigen sind Forderungen in Höhe von 7 501,54 DM, so daß sich für die Forderungen der Rangklasse I eine Quote von 0,73 ergibt. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Saarbrücken aus.

Saarbrücken, den 8. April 1980

Wagner, Rechtsanwältin
als Konkursverwalterin

**535 Polizeiverordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß des Maifestes**

Vom 14. März 1980

Auf Grund der §§ 14 Abs. 2, 24 und 28 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS S. 77), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1012 vom 13. November 1974 (Amtsbl. S. 1011), und des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 5. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. S. 1773), in Verbindung mit § 1 Nr. 2 Buchst. a) des Gesetzes Nr. 795 über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 22. April 1964 (Amtsbl. S. 366) wird für die Gemeinde Oberthal verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Oberthal am Sonntag, dem 11. Mai 1980, in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft und am 12. Mai 1980 außer Kraft.

Oberthal, den 14. März 1980

**Der Bürgermeister der Gemeinde Oberthal
als Ortspolizeibehörde**
Korzilius

**536 Bekanntmachung
einer Ladung betreffend den Ausbau der Saar im Bereich der Staustufe Rehlingen; hier: Gemarkung Rehlingen, Flur 24, Plan 1 — Az.: A/4 — 0 — 68/79**

Vom 9. April 1980

Zur Verhandlung über die Feststellung der Entschädigung für das zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland — Wasser- und Schifffahrtsverwaltung — für den Ausbau der Saar — Gemarkung Rehlingen, zu entziehende Grundeigentum wird Termin bestimmt auf **Mittwoch, den 21. Mai 1980, 14.30 Uhr**, im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung im Ortsteil Siersburg, Bahnhofstraße.

Alle nicht durch ein besonderes Schreiben geladenen Beteiligten, welche nachweislich ein dingliches oder persönliches Recht an dem zu entziehenden Grundstück besitzen, werden gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) hiermit zu dem o. a. Termin zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Hinweis geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt wird.

**Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft**
Enteignungsbehörde
Im Auftrag
Linsenmeier

**537 Bekanntmachung
einer Ladung betreffend den Ausbau der L. I. O. 157, Brotdorf-Bachem, Verlegung der L. II. O. 374 nördlich Brotdorf; hier: Flur 3, Plan 45/4 und Plan 45/2 — Az.: A/4 — 0 — 64/79; A/4 — 0 — 65/79**

Vom 9. April 1980

Das Saarland, vertreten durch das Staatliche Straßenbauamt Saarbrücken, hat mit Schreiben vom 7. August 1979 die Durchführung eines Enteignungsverfahrens für die im obigen Betreff näherbezeichneten Grundstücke beantragt, soweit diese für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung 157, Brotdorf-Bachem, Verlegung der L. II. O. 374 erforderlich sind.

Die Durchführung des Verfahrens erfolgt nach Maßgabe des unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 10. April 1975 — A/5 — 32 — 194/75 —. Zur Anwendung kommen die Vorschriften des § 44 des Saarländischen Straßengesetzes in der Neufassung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 696 ff.) und die §§ 25 ff. des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221).

Zur Verhandlung über die Feststellung der Entschädigung wird Termin bestimmt auf **Mittwoch, den 21. Mai 1980, 9.30 Uhr**, im Sitzungssaal des Rathauses in Merzig, bezüglich der Eigentümer des Plans 45/2 und **Mittwoch, den 21. Mai 1980, 10.30 Uhr**, im Sitzungssaal des Rathauses in Merzig bezüglich der Eigentümer des Plans 45/4.

Alle Beteiligten, welche nachweislich ein Recht an den zu entziehenden Grundstücken besitzen, werden hiermit zu dem o. a. Termin mit dem Hinweis geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt wird.

**Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft**
Enteignungsbehörde
Im Auftrag
Linsenmeier

**551 Zusammensetzung des Aufsichtsrates
der Volksbank Dudweiler Immobilien GmbH**

Der Aufsichtsrat unserer am 6. März 1980 gegründeten und am 26. März 1980 unter der Nummer 6889 im Handelsregister B beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragenen Gesellschaft wird wie folgt zusammengesetzt:

Rechtsanwalt
Harald Ecker
Scheidter Straße 15-17
6602 Saarbrücken-Dudweiler **Vorsitzender**

Architekt
Horst Windecker
Beethovenstraße 33
6602 Saarbrücken-Dudweiler **stellvertretender Vorsitzender**

Verbandsdirektor
Robert Jeanrond
Elsässer Straße 26
6601 Kleinblittersdorf I

Oberverwaltungsrat
Hans Müller
Danziger Straße 49
6600 Saarbrücken

Kaufmann
Marcel Reucher
Kaiserstraße 43a
6601 Saarbrücken-Scheidt

Die vorgenannten Herren wurden am 6. Februar 1980 als Aufsichtsratsmitglieder bestellt.

**Volksbank Dudweiler
Immobilien GmbH**

491 Bekanntmachung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse der Stadt Saarbrücken, Kontonummer 18 320 622, lautend auf Patricia Schröder, 6600 Saarbrücken, Spicherbergstraße 70, wird für kraftlos erklärt, nachdem während der Vorlegungsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Saarbrücken, den 19. März 1980

Sparkasse der Stadt Saarbrücken

505 Aufgebot

Das Sparbuch der Volksbank Losheim eG, Trierer Straße 1, 6619 Losheim, Kontonummer 40 945, lautend auf Wwe. Josef Röder-Graus, Zum Stausee 4, 6619 Losheim, ist in Verlust geraten und soll auf Antrag der Erben Marga Dewald-Röder, Goethestraße 8, 6619 Losheim, und Ludwig Röder, Kapellenberg, 6619 Losheim, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten, spätestens bis 27. Juni 1980, geltend zu machen, widrigenfalls es für kraftlos erklärt wird. Die Sperre des Guthabens wird angeordnet.

Saarbrücken, den 27. März 1980

Saarländischer Genossenschaftsverband e.V.

506 Aufgebot

Das Sparbuch der Volksbank Dudweiler eG, Saarbrücker Straße 263-265, 6602 Saarbrücken-Dudweiler, Kontonummer 46 871, lautend auf Erich Weber, Schlachthofstraße 15, 6602 Saarbrücken-Dudweiler, ist in Verlust geraten und soll auf Antrag des Erich Weber für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten, spätestens bis 27. Juni 1980, geltend zu machen, widrigenfalls es für kraftlos erklärt wird. Die Sperre des Guthabens wird angeordnet.

Saarbrücken, den 27. März 1980

Saarländischer Genossenschaftsverband e. V.

507 Aufgebot

Das Sparbuch der Volksbank Überherrn eG, Differter Straße 6, 6621 Überherrn, Kontonummer 50 273, lautend auf Elli Krein geb. Guldner, Marhof 1, 6621 Überherrn, ist in Verlust geraten und soll auf Antrag der Elli Krein geb. Guldner für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten, spätestens bis 27. Juni 1980, geltend zu machen, widrigenfalls es für kraftlos erklärt wird. Die Sperre des Guthabens wird angeordnet.

Saarbrücken, den 27. März 1980

Saarländischer Genossenschaftsverband e. V.

508 Aufgebot

Das Sparbuch der Eppelborner Volksbank eG, Koßmannstraße 1, 6686 Eppelborn, Kontonummer 457 978, lautend auf Monika Bussler, Feldstraße 21, 6689 Hierscheid, ist in Verlust geraten und soll auf Antrag der Monika Bussler für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten, spätestens bis

27. Juni 1980, geltend zu machen, widrigenfalls es für kraftlos erklärt wird. Die Sperre des Guthabens wird angeordnet.

Saarbrücken, den 27. März 1980

Saarländischer Genossenschaftsverband e. V.

509 Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Neunkirchen, Kontonummer 40718786, lautend auf Erich Scheid, Langenstrichstraße 16, 6680 Neunkirchen, ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuchs binnen drei Monaten nach Veröffentlichung geltend zu machen, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Neunkirchen, den 20. März 1980 **Stadtparkasse Neunkirchen**

525 Bekanntmachung

Das Sparbuch der Volksbank St. Ingbert eG, Kaiserstraße 17, 6670 St. Ingbert, Kontonummer 441 101, lautend auf Helmut Graf, Kiefernstraße 13, 6670 St. Ingbert, wird für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter während der Aufgebotsfrist nicht geltend gemacht wurden.

Saarbrücken, den 3. April 1980

Saarländischer Genossenschaftsverband e.V.

526 Aufgebot

Das Sparbuch der Volksbank Losheim eG, Trierer Straße 1, 6646 Losheim, Kontonummer 174, lautend auf Sophia Clasen, Zum Preussenkopf 4, Gehweiler, ist in Verlust geraten und soll auf Antrag der Sophia Clasen für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten, spätestens bis 3. Juli 1980, geltend zu machen, widrigenfalls es für kraftlos erklärt wird. Die Sperre des Guthabens wird angeordnet.

Saarbrücken, den 3. April 1980

Saarländischer Genossenschaftsverband e.V.

527 Aufgebot

Das Sparbuch der Saar-Bank (Gersweiler Sparkasse) eG, Kaiserstraße 20, 6600 Saarbrücken, Kontonummer 40 11 1932, lautend auf Margarethe Jungmann, Neudorferstraße 35, 6600 Saarbrücken 5, ist in Verlust geraten und soll auf Antrag der Margarethe Jungmann für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten, spätestens bis 3. Juli 1980, geltend zu machen, widrigenfalls es für kraftlos erklärt wird. Die Sperre des Guthabens wird angeordnet.

Saarbrücken, den 3. April 1980

Saarländischer Genossenschaftsverband e.V.

528 Aufgebot

Die Sparkassenbücher der Kreissparkasse Neunkirchen,

Kontonummer 037 14942, lautend auf Roswitha Brill, Hüttigweilerstraße 50, 6685 Schiffweiler-Stennweiler;

Kontonummer 268 07122, lautend auf Irmtraud Klein, Illinger Straße, 6688 Illingen-Wustweiler;

Kontonummer 377 10672, lautend auf Hildegard Holzer, Goethestraße 72, 6685 Schiffweiler 1-Landsweiler,

werden auf Antrag der Kontoinhaber aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen 3 Monaten, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung, geltend zu machen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Neunkirchen, den 1. April 1980 **Kreissparkasse Neunkirchen**

494

volksbank saar-west eG
Jahresbilanz zum 31. Dezember 1979 in Kurzform

Aktivseite	DM	Passivseite	DM
1. Kassenbestand	1 314 482,32	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23 633 378,28
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank	5 101 621,67	2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern	132 466 381,38
3. Postscheckguthaben	127 469,41	7. Rückstellungen	2 070 083,62
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere	106 470,38	8. Wertberichtigungen	750 000,—
5. Wechsel	283 609,24	9. Sonstige Verbindlichkeiten	422 159,18
6. Forderungen an Kreditinstitute	32 559 297,22	10. Rechnungsabgrenzungsposten	371 408,45
8. Anleihen und Schuldverschreibungen	11 376 199,82	11. Sonderposten mit Rücklageanteil	482,32
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind	474 432,25	12. Geschäftsguthaben	485 777,74
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	112 099 565,17	13. Offene Rücklagen	6 400 000,—
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand	7 829,17	14. Reingewinn	122 541,22
14. Beteiligungen	286 252,10		
15. Grundstücke und Gebäude	1 687 604,97		
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung	461 859,—		
18. Sonstige Vermögensgegenstände	108 333,64		
19. Rechnungsabgrenzungsposten	727 185,83		
Summe der Aktiven	166 722 212,19	Summe der Passiven	166 722 212,19
21. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile betragen	53 430,43	16. Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	337 917,25
22. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten		17. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen	1 244 148,73
a) Forderungen an verbundene Unternehmen	791 310,68	20. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz	734 482,19
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden	1 560 781,50		
c) Forderungen an Mitglieder	92 603 054,79		

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979**

Aufwendungen	DM	Erträge	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	5 555 049,67	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	10 487 873,07
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte	16 552,54	2. Laufende Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren, Schuldbuchforderungen, anderen Wertpapieren und Beteiligungen	972 732,87
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	159 438,67	3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	548 589,94
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	2 279 298,79	5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	99 891,99
5. Soziale Abgaben	263 073,67	Summe der Erträge	12 109 087,87
6. Sachaufwand	1 096 001,91		
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	146 522,58	1. Jahresüberschuß	1 091 419,65
9. Steuern	1 487 531,52	Einstellungen in offene Rücklagen	1 000 000,—
10. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	482,32	2. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	31 121,57
11. Sonstige Aufwendungen	13 716,55	3. Reingewinn	122 541,22
12. Jahresüberschuß	1 091 419,65		
Summe der Aufwendungen	12 109 087,87		

Bestätigungsvermerk:

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.

Saarbrücken, den 1. Februar 1980

Saarländischer Genossenschaftsverband e.V.

Mohr
Wirtschaftsprüfer

Angaben nach § 33 Abs. 3 und 4 Genossenschaftsgesetz

1. Mitgliederbewegung	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme DM
Anfang 1979	10 197	11 101	3 330 300,—
Zugang 1979	213	262	78 600,—
Abgang 1979	154	213	63 900,—
Ende 1979	10 256	11 150	3 345 000,—
2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermindert um			10 895,52
3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um			14 700,—
4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils			100,—
5. Höhe der Haftsumme			300,—

Saarbrücken, den 2. Januar 1980

volksbank saar-west eG

Der Vorstand

Lenenbach Harig

Anmerkung: Die nicht aufgeführten Positionen sind für uns nicht zutreffend.

529

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Kreissparkasse Homburg, Kontonummer 15 71206, lautend auf Klaus Lanz, Brucknerstraße 3, 6654 Kinkel-Limbach, ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuchs binnen drei Monaten geltend zu machen, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Homburg, den 1. April 1980

Kreissparkasse Homburg

553

Aufgebot

Die Sparkassenbücher der Kreissparkasse Saarbrücken,

Kontonummer 400-259 693, lautend auf Gottfried Kayser, 6600 Saarbrücken 1, Gutenbergstraße 11-23, Antragsteller: Gottfried Kayser, 6600 Saarbrücken 6, Irgenhöhe;

Kontonummer 400-260 303, lautend auf Thekla Seseke geb. Benz Müller, 6600 Saarbrücken 6, Hoederathstraße 2, Antragsteller: selbst;

Kontonummer 400-319 422, lautend auf Thekla Seseke geb. Benz Müller, 6600 Saarbrücken 6, Hoederathstraße 2, Antragsteller: selbst;

Kontonummer 403-257 468, lautend auf Cemal Aydin, 4600 Dortmund 14, Bogenstraße 20 c, Antragsteller: selbst;

Kontonummer 416-533 669, lautend auf Karin Ferdinand, 6620 Völklingen, Scharnhorststraße 13, Antragsteller: Karin Ferdinand, 6620 Völklingen, Scharnhorststraße 12;

Kontonummer 425-034 733, lautend auf Hermann Ebel, 6604 Güdingen, Dieselstraße 6-10, Antragsteller: selbst;

Kontonummer 427-039 540, lautend auf Peter Klimke, 6601 Kleinblittersdorf 1, Saarbrücker Straße 70, Antragsteller: Gilbert Klimke, 6601 Kleinblittersdorf 1, Saarbrücker Straße 88;

Kontonummer 428-031 785, lautend auf Anni Eckle, 6625 Püttlingen, Hauptstraße 38, Antragsteller: selbst;

Kontonummer 437-035 736, lautend auf Maria Pratt geb. Fißler, 6620 Völklingen-Geislautern, Schloßstraße 5, Antragsteller: selbst;

Kontonummer 448-517 060, lautend auf Rainer Röder, 6623 Altenkessel, Beethovenstraße 13, Antragsteller: selbst, sind in Verlust geraten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen drei Monaten, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung, geltend zu machen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Saarbrücken, den 3. April 1980

Kreissparkasse Saarbrücken

554

Aufgebot

Die Sparkassenbücher der Sparkasse der Stadt Saarbrücken,

Kontonummer 15 331 461, lautend auf Christel Lade, 6688 Illingen 6, Ahornweg 20;

Kontonummer 10 154 421, lautend auf Christa Schöner, 6600 Saarbrücken, Mainzer Straße 150;

Kontonummer 18 332 930, lautend auf Dr. Khairi Qattawi, 8068 Pfaffenhofen (Ilm), Frauenstraße 10, sind in Verlust geraten.

Der Inhaber der Sparkassenbücher ist aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen 3 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Saarbrücken, den 2. April 1980

Sparkasse der Stadt Saarbrücken

555

Aufgebot

Das Sparbuch der Volksbank St. Ingbert eG, Kaiserstraße 17, 6670 St. Ingbert, Kontonummer 261 189, lautend auf Peter Jacob, Kirkeler Dell, 6670 St. Ingbert, ist in Verlust geraten und soll auf Antrag des Peter Jacob für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten, spätestens bis 8. Juli 1980, geltend zu machen, widrigenfalls es für kraftlos erklärt wird. Die Sperre des Guthabens wird angeordnet.

Saarbrücken, den 8. April 1980

Saarländischer Genossenschaftsverband e. V.

492

Satzung**1. Änderung (Örtliche Bauvorschriften) der Gemeinde Quierschied für das Erschließungsgebiet „Auf der Brach“**

Auf Grund des § 113 (1) der Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 27. Dezember 1974 (Amtsbl. 1975, S. 85) in Verbindung mit § 12 der Gemeindeordnung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801) werden mit Genehmigung des Herrn Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Bauaufsichtsbehörde — für das in § 1 dieser Satzung näher gekennzeichnete Gebiet folgende Örtlichen Bauvorschriften erlassen:

§ 1

Die im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 30 vom 27. August 1979, S. 737, veröffentlichten Örtlichen Bauvorschriften für das o. a. Erschließungsgebiet werden in § 2 wie folgt geändert:

Gestaltung der Hauptgebäude**(1) Einzelhäuser:**

Dachneigung 15 bis 28°, Satteldach; bei versetzten Geschossen ist eine vertikale Verschiebung im Bereich des Firstes — siehe Regelquerschnitt — zulässig.

Dacheindeckung mit dunklem Ton bzw. Betondachsteinen oder Well-Asbest-Zementplatten.

Im Einzelfall kann aus städtebaulicher Sicht die Errichtung eines Walmdaches zugelassen werden.

(2) Reihenhäuser:

Dachneigung 15 bis 28°. Zusammenhängende Wohneinheiten müssen die gleiche Dachneigung haben.

Dacheindeckung mit dunklem Ton bzw. Betondachsteinen oder Well-Asbest-Zementplatten.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Quierschied, den 21. März 1980

Gemeinde Quierschied

Der Bürgermeister

Backes

493

Örtliche Bauvorschriften (Satzung)

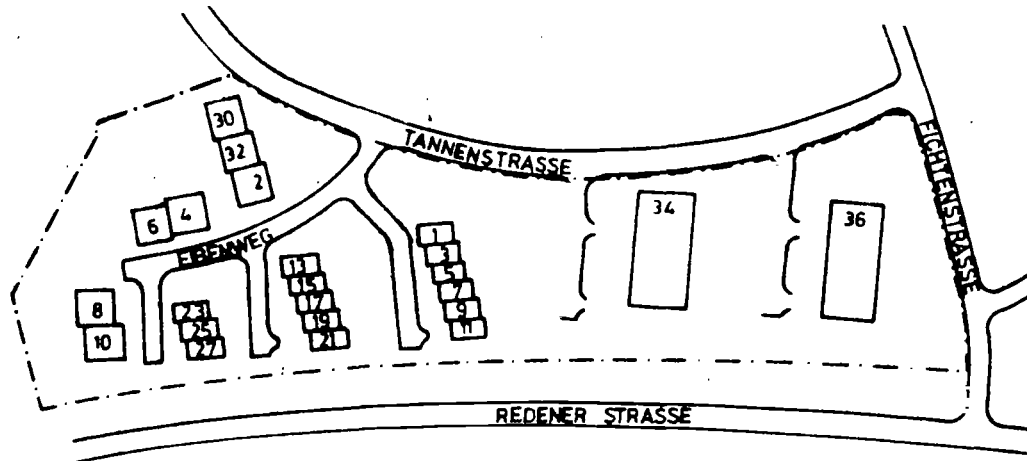
der Stadt Friedrichsthal für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 520 c in Friedrichsthal, Flur 5

Gemäß des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung — LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1974 (Amtsblatt des Saarlandes 1975 S. 85) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801) wird mit Zustimmung des Stadtrates der Stadt Friedrichsthal und mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Bauaufsichtsbehörde — folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1**Örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 520 c.

Er umfaßt damit laut Umlegungskarte vom 2. März 1978 die Grundstücke in der Gemarkung Friedrichsthal, Flur 5, Parzellen 221/6, 225/18, 225/48, 225/43.



§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude und Anbauten

1. Geschosshöhe: Wohngeschosse max. 2,90 m.
2. Dachform:
 - a) Flachdach: bei dem Gebäude der Trafostation.
 - b) Satteldach: bei allen übrigen Gebäuden.
3. Dachneigung:
 - a) bei Flachdach 0 bis 5°,
 - b) bei Satteldach 24°.
4. Dachüberstand: max. 40 cm.
5. Kniestock: nicht zulässig.
6. Dachaufbauten: nicht zulässig.
7. Dacheindeckung:

Flachdach: Flachdachausbildung.

Satteldach: Dacheindeckungsmaterial mit heller Zementfarbe (z. B. naturfarbene Zementasbestplatten) darf nicht verwandt werden.

§ 3

Gestaltung der Anbauten

Anbauten müssen in der gleichen Neigung und demselben Material wie die Hauptbauten ausgeführt werden.

§ 4

Firststrichtung

Die Firststrichtung wird festgesetzt wie im Bebauungsplan bei den zweigeschossigen Häusern dargestellt. Das gleiche gilt für die Firststrichtung der drei- bis viergeschossigen Gebäude.

Bei diesen Gebäuden ist der Querschnitt wie im Geländeschnitt im Bebauungsplan angegeben, einzuhalten.

§ 5

Gestaltung der Garagen

1. Dachform: Flachdach.
2. Dachneigung: 0 bis 5°.
3. Dacheindeckung: Flachdachausbildung.
4. Traufhöhe: max. 2,80 m.
5. Garagen können im Hauptgebäude errichtet werden, wenn dabei die zulässigen Rampenneigungen nicht überschritten werden.

6. Werden Garagen an der gemeinsamen Grenze errichtet, so sind sie mit gleicher Höhe und Dachneigung auszuführen.

§ 6

Einfriedigungen

1. Als Abgrenzung der Grundstücke gegen die Straßenfläche und den Nachbarn im Bereich des Vorgartens (zwischen Straßenflucht und Baulinie) ist eine max. 40 cm hohe Mauer ohne Zaun aus Steinen oder Waschbeton zulässig. Bei Grundstücken mit starkem Quergefälle sind Mauern bis max. 60 cm Höhe als Böschungsstützen zulässig. Mehrhöhen des Geländes sind abzuböschten.
2. Die Einfriedigung an den übrigen seitlichen und rückwärtigen Grenzen erfolgt mit Maschendraht oder Holzspriegelzäunen oder lebenden Hecken von jeweils max. 1,25 m Höhe.
3. Bei starker Geländeneigung kann eine Stützmauer bis zur Höhe des Höhenversatzes zum Nachbarhaus zugelassen werden.

§ 7

Vorgärten

Vorgärten sind als Rasen oder Blumenflächen anzulegen und evtl. mit Ziergehölz zu gestalten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 7 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan Nr. 520a (Amtsbl. 38/79, S. 972) für diesen Geltungsbereich außer Kraft.

Friedrichsthal, den 4. Februar 1980

Der Bürgermeister

Grausam

556

Bekanntmachung

Das Sparbuch der Volksbank Saarbrücken eG (vorm. Vereinsbank), Kaiserstraße 19, 6600 Saarbrücken, Kontonummer 553 075, lautend auf Eheleute Edwin und Ursula Werron, Quellenweg 4, 6601 Riegelsberg, wird für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter während der Aufgebotsfrist nicht geltend gemacht wurden.

Saarbrücken, den 8. April 1980

Saarländischer Genossenschaftsverband e. V.

557

Bekanntmachung

Das Sparbuch der Raiffeisenbank Mandelbachtal eG, Adenauerstraße 70, 6676 Mandelbachtal, Kontonummer 40 599, lautend auf Sonja Niederländer, Nikolausstraße 20, 6676 Mandelbachtal-Ormesheim, wird für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter während der Aufgebotsfrist nicht geltend gemacht wurden.

Saarbrücken, den 8. April 1980

Saarländischer Genossenschaftsverband e. V.

558

Bekanntmachung

Das Sparbuch der Lebacher Volksbank eG, Poststraße 1, 6610 Lebach, Kontonummer 42 462, lautend auf Günther Mönnich, Saarlouiser Straße, 6610 Lebach, wird für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter während der Aufgebotsfrist nicht geltend gemacht wurden.

Saarbrücken, den 9. April 1980

Saarländischer Genossenschaftsverband e. V.

559

Aufgebot

Das Sparbuch der Volksbank eG, Pickardstraße 52, 6625 Püttlingen, Kontonummer 60 48 095, lautend auf Eheleute Giovanna und Antonio Jozzo, Gerhardstraße 10, 6623 Sbr.-Altenkessel, ist in Verlust geraten und soll auf Antrag der Eheleute Giovanna und Antonio Jozzo für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten, spätestens bis 9. Juli 1980, geltend zu machen, widrigenfalls es für kraftlos erklärt wird. Die Sperre des Guthabens wird angeordnet.

Saarbrücken, den 9. April 1980

Saarländischer Genossenschaftsverband e. V.

560

Aufgebot

Das Sparbuch der Volksbank Neunkirchen eG, Postfach 3 55, 6680 Neunkirchen, Kontonummer 4 131 050, lautend auf Eheleute Josef und Wilhelmine Simon, Seilergasse 4, 6680 Neunkirchen, ist in Verlust geraten und soll auf Antrag der Eheleute Josef und Wilhelmine Simon für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten, spätestens bis 9. Juli 1980 geltend zu machen, widrigenfalls es für kraftlos erklärt wird. Die Sperre des Guthabens wird angeordnet.

Saarbrücken, den 9. April 1980

Saarländischer Genossenschaftsverband e. V.

561

Aufgebot

Das Sparbuch der Volksbank Schmelz-Hüttersdorf eG, Trierer Straße 2, Postfach 10 48, 6612 Schmelz, Kontonummer 48 635, lautend auf Alois Reinhardt, Fichtenstraße 36, 6612 Schmelz, ist in Verlust geraten und soll auf Antrag des Alois Reinhardt für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten, spätestens bis 10. Juli 1980, geltend zu machen, widrigenfalls es für kraftlos erklärt wird. Die Sperre des Guthabens wird angeordnet.

Saarbrücken, den 10. April 1980

Saarländischer Genossenschaftsverband e. V.